

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62

„Photovoltaik an der Hohen Straße“

Entwurf

08. Juli 2013

**Auftraggeber:**



**Stadt Dessau-Roßlau**

Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege  
Finanzrat-Albert-Straße 2  
06862 Dessau-Roßlau  
Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61  
Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61  
E-Mail: [stadtplanung@dessau.de](mailto:stadtplanung@dessau.de)

Ansprechpartner/in: Frau Granditzki  
Telefon: 03 40/ 2 04 - 2761

**Vorhabenträger:**

**Photovoltaik-Park Dessau Süd GmbH & Co. KG**

Heide 26  
46286 Dorsten  
Telefon: 02369 / 9898 - 84  
Telefax: 02369 / 9898 - 84

Ansprechpartner/in: Herr Loick

**Auftragnehmer:**



**Planungsbüro Dr. Weise**

Kräuterstraße 4  
99974 Mühlhausen  
Telefon: 03601 / 799 292 - 0  
Telefax: 03601 / 799 292 - 9  
E-Mail: [info@pltweise.de](mailto:info@pltweise.de)

Ansprechpartner/in: Frau Walloch  
Telefon: 03601 / 799 292 - 3

Stand der Planung: Entwurf

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>0</b>	<b>PLANVERFAHREN.....</b>	<b>6</b>
0.1	VERFAHRENSSTAND.....	6
0.2	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1, § 4 ABS. 1, § 2 ABS. 2 BAUGB .....	7
<b>1</b>	<b>ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>2</b>	<b>LAGE, RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH .....</b>	<b>11</b>
2.1	LAGE IM STADTGEBIET .....	11
2.2	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	11
<b>3</b>	<b>ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN, PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION .....</b>	<b>12</b>
3.1	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN .....	12
3.1.1	Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010).....	12
3.1.2	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP 2005).....	13
3.1.3	Flächennutzungsplan der Stadt Dessau-Roßlau (2004 / 2007) .....	14
3.1.4	Landschaftsplan der Stadt Dessau.....	14
3.2	SONSTIGE PLANUNGEN UND PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN .....	15
3.2.1	Sonstige Planungen .....	15
3.2.2	Denkmalschutz.....	16
3.2.3	Kampfmittel.....	17
3.2.4	Altlasten.....	17
3.2.5	Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen.....	17
3.2.6	Immissionsschutz / Blendwirkungen .....	17
3.3	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION.....	18
<b>4</b>	<b>STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME .....</b>	<b>19</b>
4.1	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE.....	19
4.2	BAUBESTAND (HISTORISCHE UND AKTUELLE NUTZUNGEN).....	19
4.3	VERKEHRSERSCHLIEßUNG .....	20
4.4	STADTTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG.....	22
4.4.1	Entwässerung.....	22
4.4.2	Trink- und Brauchwasser.....	22
4.4.3	Löschwasserversorgung .....	22
4.4.4	Elektroenergieversorgung .....	22
4.4.5	Erdgasversorgung .....	23
4.4.6	Wärmeversorgung.....	23
4.4.7	Telekommunikation.....	23
<b>5</b>	<b>PLANUNGSKONZEPT / VORHABENBESCHREIBUNG .....</b>	<b>24</b>
5.1	STÄDTEBAULICHES ZIELKONZEPT .....	24
5.1.1	Flächenbeanspruchung.....	24

---

---

5.1.2	Konstruktion und Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen .....	24
5.1.3	Löschwasserversorgung .....	28
5.2	GRÜNORDNERISCHES ZIELKONZEPT .....	28
5.3	VERKEHRSKONZEPT .....	29
5.4	PLANUNGALTERNATIVEN / STANDORTBEGRÜNDUNG .....	32
5.4.1	Planungsalternativen (Alternativenprüfung der Stadt Dessau-Roßlau) .....	32
5.4.2	Standortbegründung .....	33
<b>6</b>	<b>BEGRÜNDUNG DER WESENTLICHEN FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>35</b>
6.1	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH .....	35
6.2	GLIEDERUNG DES PLANGEBIETES .....	35
6.3	ART, MAß UND UMFANG DER NUTZUNGEN .....	36
6.4	VERKEHRERSCHLIEßUNG / GEH- UND FAHRRECHTE .....	38
6.5	IMMISSIONSSCHUTZ .....	39
6.6	GRÜNORDNUNG .....	40
6.7	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN .....	41
6.8	KENNZEICHNUNGEN .....	41
6.9	LEITUNGSBESTAND .....	42
6.10	DURCHFÜHRUNGSVERTRAG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN .....	42
<b>7</b>	<b>STADTTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG .....</b>	<b>43</b>
<b>8</b>	<b>FLÄCHENBILANZ .....</b>	<b>44</b>
<b>9</b>	<b>PLANVERWIRKLICHUNG .....</b>	<b>44</b>
9.1	MAßNAHMEN ZUR BODENORDNUNG .....	44
9.2	KOSTENSCHÄTZUNG/KOSTENVERTEILUNG .....	44
9.3	DURCHFÜHRUNGSVERTRAG .....	45
<b>10</b>	<b>WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....</b>	<b>45</b>
10.1	KLIMASCHUTZ .....	45
10.2	NATUR UND LANDSCHAFT .....	45
10.3	STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG DER GESAMTSTADT UND DES STADTTEILS .....	46
10.4	ORTSBILD .....	46
10.5	VERKEHR .....	46
10.6	BELANGE DER BEVÖLKERUNG .....	46
10.7	WIRTSCHAFT .....	47
10.8	STÄDTISCHER HAUSHALT .....	47
	<b>ANLAGE: RECHTSGRUNDLAGEN / LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>48</b>

---

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Darstellung im Landschaftsplan der Stadt Dessau (LPR 2003).....	14
Abb. 2: Auszug aus dem Landschaftsplan - Karte 14 .....	16
Abb. 3: Untersuchungsflächen für .....	16
Abb. 4: <i>Dietrichshain</i> nach Süden .....	21
Abb. 5: Hohe Straße nach Osten .....	21
Abb. 6: Fußgängerbrücke über die Taube (außerhalb des Geltungsbereichs) .....	21
Abb. 7: Geplantes Modulsystem .....	27
Abb. 8: Verkehrskonzept - bau- und betriebsbedingte Erreichbarkeit (Stand 07.06.2013).....	31

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Betroffene Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	12
Tab. 2: Betroffene Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	19
Tab. 3: Flächennutzungen im Geltungsbereich in der Übersicht.....	44

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

[ausgenommen der üblichen Abkürzungen gem. DUDEN und der im Artenschutzbeitrag erläuterten Abkürzungen; Gesetze, Richtlinien etc. in <http://www.gesetze-im-internet.de>, <http://eur-lex.europa.eu>, <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de>]

AFB	Artenschutzbeitrag	Mitt.	Mitteilung
Art.	Artikel	MTB	Messtischblatt
		MWp	Mega-Watt-peak
BP	Brutpaar		
BN / BV	Brutnachweis / Brutverdacht	NN	Normalhöhennull (ü. NN)
CEF-	(continuous ecological functionality)	OBK	Offenlandbiotopkartierung
Maßnah-	Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen	OK	Oberkante
men	Funktionalität		
EUG	erweitertes Untersuchungsgebiet (Gebiet	PNV	potenziell natürliche Vegetation
	weiterer Datenrecherchen außerhalb des	PSM	Pflanzenschutzmittel
	Plangebietes)	PV	Photovoltaik
EuGH	Europäischer Gerichtshof	REP	Regionalplan, hier: REP A-B-W für die Planungsregion Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg
FCS-	(Favourable conservation status)	RLD	Rote Liste Deutschland
Maßnah-	Maßnahmen zur Wahrung des aktuellen /	RL SA	Rote Liste Sachsen-Anhalt
men	günstigen Erhaltungszustandes		
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (EU)	SAP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
GOP	Grünordnungsplan	UG	Untersuchungsgebiet (engeres Untersu- chungsgebiet = Plangebiet/ Geltungsbe- reich/Eingriffsbereich)
GRZ	Grundflächenzahl	UNB	Untere Naturschutzbehörde
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz		
LBB	Landesstraßenbaubehörde	VBP	Vorhabenbezogener Bebauungsplan
LEP	Landesentwicklungsplan	VO	Verordnung
LINFOS	Landschaftsinformationssystem Thüringen	VS-RL	Vogelschutzrichtlinie (EU)
LRA	Landratsamt		
LSA / ST	Land Sachsen-Anhalt		

## 0 Planverfahren

### 0.1 Verfahrensstand

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	24.04.2013
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	27.04.2013
Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung	27.04.2013
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	06.05. - 17.05.2013
Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	06.05. - 07.06.2013
Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)	06.05. - 07.06.2013
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	
Bekanntmachung Billigungs- und Auslegungsbeschluss Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung	
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	
Förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
Förmliche Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)	
Beschlussmäßige Behandlung der Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB)	
Durchführungsvertrag (§ 11 und § 12 BauGB)	
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	
Mitteilung der Ergebnisse der Abwägung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB)	
Kataster-Übereinstimmung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB)	
Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB) bzw. Anzeige	
Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)	
Inkrafttreten (§ 10 Abs. 4 BauGB)	

## 0.2 Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowohl zur 3. Flächennutzungsplan-Änderung als auch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Öffentlichkeit	Datum	Einwendung	Hinweise	umweltbezogene Stellungnahme
Privat 1	12.05.2013	ja	ja	ja (Lebensraum Maulwurf, Nahrungshabitat Weißstorch, Erholungseffekt, Alternativen)
Privat 2	17.05.2013	ja	ja	ja (Lebensraum Maulwurf, Nahrungshabitat Weißstorch, Erholungseffekt, Alternativen)
Privat 3	11.05.2013	nein	ja	ja (Wunsch nach Nord-Süd Radwegeverbindung)
Privat 4	12.05.2013	ja	ja	ja (Entzug landwirtschaftlich genutzten Bodens)
Privat 5	04.07.2013	ja	ja	ja (Lebensraum, Erholungseffekt, Nähe zu Wohngrundstücken)
Nachbargemeinden	Datum	Einwendung	Hinweise	umweltbezogene Stellungnahme
Stadt Aken	07.05.2013	nein	nein	nein
Stadt Südliches Anhalt	07.05.2013	nein	nein	nein
TÖB / Behörden	Datum	Einwendung	Hinweise	umweltbezogene Stellungnahme
Landesverwaltungsamt Halle	05.06.13	nein	ja	ja (Obere Naturschutzbehörde: keine betroffenen Belange, Hinweis Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht)
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	29.05.2013	nein	ja	ja (Berührung eines archäologischen Relevanzgebietes)
DB Services Immobilien GmbH	07.06.2013	nein	ja	nein
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	10.06.2013	ja	ja	ja (Entzug landwirtschaftlich genutzten Bodens)
Bauernverband « Anhalt » e.V.	07.05.2013	nein	ja	ja (keine Einwände)
Landesamt für Geologie und Bergwesen	28.05.2013	nein	nein	ja (keine Einwände)
Landesamt für Vermessung und Geoinformation	17.05.2013	nein	ja	nein

Landesamt für Verbraucherschutz	31.05.2013	nein	ja	nein
Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost	07.05.2013 08.05.2013	nein	nein	nein
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Mittelelbe	07.05. 2013 08.05.2013	nein	nein	nein
Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost	29.04.2013	nein	nein	nein
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	07.05.2013	nein	ja	ja
Handelsverband Sachsen-Anhalt	15.05.2013	nein	nein	nein
HL komm Telekommunikations GmbH	06.05.2013	nein	nein	nein
Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	24.05.2013	nein	ja	nein
Mitnetz Gas mbH	07.05.2013	nein	nein	nein
Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	06.05.2013	nein	nein	nein
50Hertz Transmission GmbH	06.05.2013	nein	nein	nein
GDMcom	06.06.2013	nein	ja	nein
Unterhaltungsverband Taube-Landgraben	23.05.2013	nein	nein	ja
<b>Ämter der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau</b>	<b>Datum</b>	<b>Einwendung</b>	<b>Hinweise</b>	<b>umweltbezogene Stellungnahme</b>
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	14.05.2013	nein	ja	ja (Blendwirkung auf B 184 sollte ausgeschlossen werden)
Behindertenbeauftragte	15.05.2013	nein	nein	nein
Untere Denkmalschutzbehörde	04.06.2013	nein	ja	ja (Denkmalrahmenplan, archäologische Relevanz)
Stadtvermessungsamt	07.05.2013	nein	ja	nein
Bauordnungsamt	14.05.2013	nein	ja	nein
Tiefbauamt	24.05.2013	nein	ja	ja (Erschließungsweg für Kleingärtner)
Amt für Wirtschaftsförderung	30.05.2013	nein	nein	nein
Amt für Umwelt- und Naturschutz	11.06.2013	nein	jaj	ja (keine Schutzgebiete)
Untere Bodenschutzbehörde	22.05.2013	nein	ja	ja (Auswirkungen auf das Schutzgut Boden)
<b>anerkannte Naturschutzverbände in Sachsen-Anhalt</b>	<b>Datum</b>	<b>Einwendung</b>	<b>Hinweise</b>	<b>umweltbezogene Stellungnahme</b>
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	04.06.2013	nein	ja	ja (Konversionsfläche, Nahungshabitat, Flächenpflege)

				ge/Artenschutz)
Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur und Umwelt e.V.	29.05.2013	nein	nein	ja (keine Planungen, keine Einwände)
NABU	03.06.2013	nein	ja	ja (Beeinträchtigung des Naturhaushaltes)

# 1 Erfordernis der Planaufstellung

Der Vorhabenträger, die Photovoltaik-Park Dessau-Süd GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer der LOICK Bioenergie GmbH, beabsichtigt auf einer Fläche von knapp 7,6 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Dessau-Roßlau.

Der vorgesehene Standort im Süden der Stadt (an der *Hohen Straße*) ist planungsrechtlich dem so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Photovoltaikanlagen zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien erfüllen nicht den Tatbestand eines privilegierten Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 BauGB.

Der Vorhabenträger ist jedoch Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter der betroffenen Grundstücke. Entsprechend stellte der Vorhabenträger mit Datum vom 04.03.2013 einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB bei der Stadt Dessau-Roßlau.

Über den Antrag hat die Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Folgende Gründe sprechen für das Vorhaben (s. Aufstellungsbeschluss 24.04.2013):

- ▶ Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll den Zielen des Klimaschutzkonzeptes<sup>1</sup> der Stadt Dessau-Roßlau Rechnung getragen werden sowie ein Beitrag zum Prinzip der effizienten Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet vor dem Hintergrund des Klimawandels und somit auch zum umweltbewussten Umgang mit Ressourcen sowie zur Steigerung der Diversität im Rahmen der Energieerzeugung innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau geleistet werden.
- ▶ Die für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehenen unbebauten Flächen sind Grünlandflächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen. Andere schutzrechtliche Belange sind in Bezug auf die betreffenden Flächen nicht bekannt. Daher kann eine Umnutzung für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbarer Energie nach bisherigem Erkenntnisstand in dieser Hinsicht als geeignet eingeschätzt werden.
- ▶ Zudem geht der Gesetzgeber davon aus, dass Flächen, die in einer Entfernung von bis zu 110 Metern längs von Schienenwegen liegen, durch Lärm und Abgase des Verkehrs vorbelastet und daher auch zu einem großen Teil sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind. Die Nutzung dieser Flächen zur Stromerzeugung mittels solarer Strahlungsenergie ist daher sinnvoll, wenn keine anderen öffentlichen Vorschriften entgegenstehen.
- ▶ Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben darstellen und sie als sonstige Vorhaben grundsätzlich öffentliche Belange beeinträchtigen, erfordert ihre Zulassung die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Durch die mit der Planaufstellung verfolgten, o.g. Ziele und Zwecke wird aus der Sicht der Stadt Dessau-Roßlau den im § 1 Abs. 5 BauGB verankerten städtebaulichen Planungsgrundsätzen ausreichend entsprochen.

---

<sup>1</sup> Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau, Ingenieurbüro für Energie und Klimaschutz, 2010

---

## 2 Lage, räumlicher Geltungsbereich

### 2.1 Lage im Stadtgebiet

Die zu überplanenden Flächen befinden sich im Süden der Stadt Dessau-Roßlau auf einer Höhe von 60 bis 70 m ü. NN. Das Gelände steigt nach Süden leicht an. Der Höhenunterschied zwischen nördlicher und südlicher Geltungsbereichsgrenze beträgt etwa 5 m. In West-Ost-Richtung ist das Plangebiet weitestgehend eben.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- ▶ im Osten: durch die Nord-Süd verlaufenden Bahnlinie Dessau-Leipzig
- ▶ im Westen: durch die Straße *Dietrichshain* sowie die Kleingartenanlage „DR RAW Süd e.V.“
- ▶ im Norden: durch das Gelände der DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH
- ▶ im Süden: durch die Splittersiedlung Dietrichshain.

### 2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzte räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau besitzt eine Gesamtbruttofläche von ca. 7,6 ha und ist in der Planunterlage durch das Planzeichen 15.13 der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) eindeutig zeichnerisch festgesetzt, so dass die Übertragbarkeit seiner Grenzen in die Örtlichkeit rechtseindeutig möglich ist.

Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes liegt grundsätzlich im städtebaulich begründeten Ermessen der jeweils planenden Gemeinde (hier: Stadt Dessau-Roßlau) und ist nach sachgerechten Gesichtspunkten abzugrenzen.

Im konkreten Fall erfolgte dieses, um

- ▶ das beabsichtigte städtebauliche Planungsziel durch entsprechende Festsetzungen im Plangebiet zu erreichen (geplanter Solarpark auf knapp 11,4 ha Fläche),
- ▶ die Verträglichkeit zu den im Plangebiet vorhandenen sowie umliegenden Nutzungsstrukturen und Raumansprüchen durch entsprechende Festsetzungen herzustellen bzw. zu sichern,
- ▶ den erforderlichen Natureingriff auf das notwendige Maß zu begrenzen und
- ▶ die Erschließung des Plangebietes zu sichern (Einbeziehung öffentlicher Flächen von ca. 0,06 ha).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ liegt in Dessau-Süd und umfasst folgende Grundstücke:

---

**Tab. 1: Betroffene Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

[Flächenberechnung nach den ALK-Vektordaten des LVerMGE0 vom 09.04.2013]

Gemarkung	Flur	Flurstück	Anmerkung / Nutzung nach ALK	Fläche in m <sup>2</sup>
<b>Grundstücke im Eigentum des Vorhabenträgers (geplanter Solarpark)</b>				<b>75.301</b>
Dessau	63	7074/4	Landwirtschaft Handel- und Dienstleistungsfläche	56.631
Törten	37	554	Landwirtschaft	15.102
Törten	51	856	Landwirtschaft	3.568
<b>Grundstücke im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau (Erschließung)</b>				<b>601</b>
Törten	37	2936	Wasserlauf („Taube“)	167
Törten	37	2939	Straßenverkehr („Hohe Straße“)	434
<b>GESAMT (Geltungsbereich / Plangebiet)</b>				<b>75.902 (ca. 7,6 ha)</b>

### 3 Übergeordnete und sonstige Planungen, planungsrechtliche Situation

#### 3.1 Übergeordnete Planungen

##### 3.1.1 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010)

Für den Betrachtungsraum sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010) gesetzlich geregelt.

Im **Ziel 114** LEP-ST 2010 formuliert das Land Sachsen-Anhalt, dass alle Möglichkeiten der Nutzung der regenerativen Energien ausgenutzt werden sollen.

Dies geht einher mit Grundsatz **98** LEP-ST 2010, nach dem bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Minderung des Energieverbrauchs, der Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ausgeschöpft werden sollen.

Gem. **Grundsatz 84** LEP-ST 2010 sollen Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte gem. **Grundsatz 85** LEP-ST 2010 weitestgehend vermieden werden.

Gem. **Grundsatz 115** LEP-ST 2010 sind für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewiesen werden kann.

Die **Grundsätze 109, 110, 111** LEP-ST 2010 zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt mit der Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einen Beitrag zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und damit auch zum Schutz des Klimas dar.

Dadurch wird ebenfalls dem Energiekonzept der LANDESREGIERUNG SACHSEN-ANHALT (2007) entsprochen.

Es besteht keine Nutzungskonkurrenz zu anderen vorrangigen Raumnutzungen, da der Standort keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete berührt.

Die angrenzende Bundesstraße B 184 ist eine überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße.

### **3.1.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP 2005)**

Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006) befinden sich folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Umfeld des Plangebietes:

- ▶ südwestlich der B 184 das Vorranggebiet für Forstwirtschaft Nr. III („Bergbaufolgelandschaft Lebdorf-Preußlitz-Wiendorf“),
- ▶ südöstlich das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. I („Flusslandschaft Elbe und Mulde“),
- ▶ östlich an das Stadtgebiet angrenzend das Vorbehaltsgebiet für die Kultur- und Denkmalpflege („Dessau-Wörlitzer Gartenreich“).

Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht ableitbar.

Für das Plangebiet selbst sind keine raumordnerischen Ziele und Grundsätze dargestellt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt Bitterfeld-Wittenberg verweist in ihrer Stellungnahme vom 07.05.2013 auf die Berücksichtigung der Handreichung „Baurechtliche und regionalplanerische Beurteilung und Bewertung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freiraum der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (Beschluss der Regionalversammlung 14/2007 vom 23.11.2007)<sup>2</sup>.

Weiterhin wird auf die notwendige gemeindliche Bauleitplanung und die Durchführung einer Alternativenprüfung mit Dokumentation im Umweltbericht hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden hingegen nicht vorgebracht.

---

<sup>2</sup> Die Handreichung entspricht nicht dem aktuellen Rechtsbezug zum § 32 Abs. 1 Nr. 3 EEG vom 20. Dezember 2012 (z.B. ist der Vorzug von Ackerflächen im EEG mittlerweile gestrichen worden, stattdessen erfolgte die Aufnahme von Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen bis zu einer Entfernung von 110 Metern).

---

### 3.1.3 Flächennutzungsplan der Stadt Dessau-Roßlau (2004 / 2007)

Die Stadt Dessau-Roßlau besitzt genehmigte Flächennutzungspläne, die auf der Grundlage des § 204 BauGB infolge mehrerer Gebietsänderungen entstanden sind (zusammengeführt 2007).

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dessau-Roßlau stellt für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen dar. Damit ist ein grundsätzliches Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht gegeben. Aus diesem Grund führt die Stadt Dessau-Roßlau parallel zur Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplanes das Verfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau im so genannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durch. Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 24.04.2013 lautet die Änderung wie folgt:

*„Umnutzung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien.“*

### 3.1.4 Landschaftsplan der Stadt Dessau

Der nördliche Teil des Plangebietes ist im Landschaftsplan der Stadt Dessau als Bauerwartungsland bewertet worden (LPR 2003). Das Gebiet war im damaligen Entwurf des Flächennutzungsplanes als gewerbliche Baufläche dargestellt gewesen.

Im Ergebnis wurden entsprechende Eingriffe als erheblich eingestuft und umfangreiche Kompensationsmaßnahmen im Falle einer gewerblichen Nutzung als notwendig erachtet.

Weitere Aussagen finden sich im Umweltbericht.

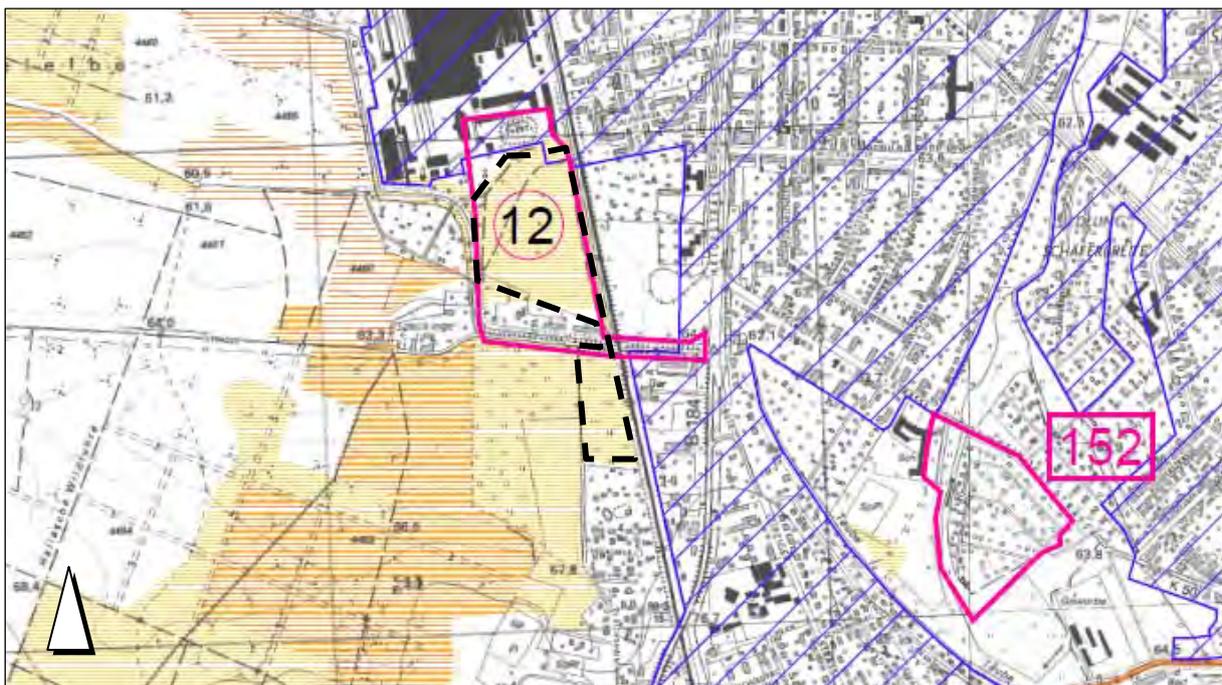


Abb. 1: Darstellung im Landschaftsplan der Stadt Dessau (LPR 2003)

## 3.2 Sonstige Planungen und planungsrechtliche Vorgaben

### 3.2.1 Sonstige Planungen

Das am 02. Februar 2011 vom Stadtrat beschlossene **Leitbild Dessau-Roßlau** ist über einen längeren Zeitraum Instrument für die nachhaltige Entwicklung der Stadt. Es dient u. a. den politischen Gremien und der Stadtverwaltung u. a. als Entscheidungsgrundlage zur Untersetzung von Fachplanungen und zur Umsetzung von strategischen Leitprojekten. Für die vorliegende Planung relevant sind besonders folgende Zielstellungen:

Im Handlungsfeld Wirtschaft heißt es: Dessau-Roßlau profiliert sich als zukunfts- und wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort in der Metropolregion Mitteldeutschland.

Im Rahmen des Handlungsfeldes Landschaft und Umwelt stellt sich die Stadt den Herausforderungen des Klimaschutzes und fördert das Umweltbewusstsein. Die Stadtentwicklung soll gezielt durch den Einsatz regenerativer Energien unterstützt werden.

Zum **Verkehrsentwicklungsplan** (VEP) der Stadt Dessau-Roßlau liegt die 3. Fortschreibung von 2004 vor.

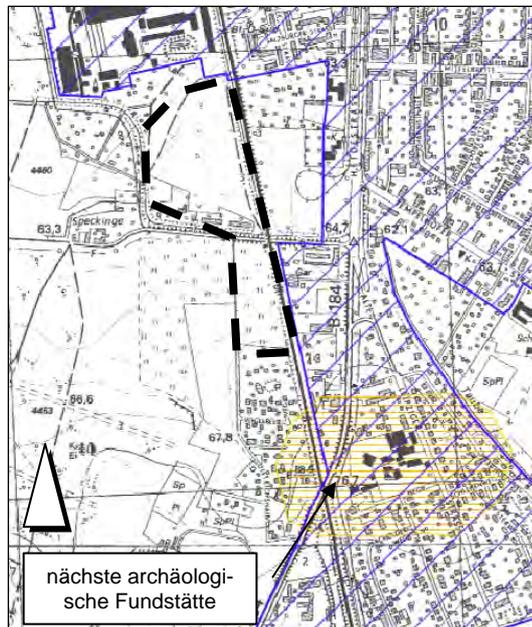
Das Ziel der Verkehrspolitik in der Stadt besteht u. a. darin, den Durchgangsverkehr auf leistungsfähige Verkehrsstrassen außerhalb des Stadtzentrums bzw. der Wohnbebauung zu verlagern, den öffentlichen Personennahverkehr attraktiv zu gestalten und die für Dessau traditionelle Nutzung des Fahrrads zu fördern.

Das Integrierte **Stadtentwicklungskonzept** Dessau-Roßlau (INSEK), welches den kommunalpolitischen Gremien zur Beschlussfassung vorliegt, ist ein ressortübergreifendes strategisches Planwerk für ein abgestimmtes und zielgerichtetes Handeln in Stadtpolitik und Stadtverwaltung. Es ist damit auch eine fundierte Entscheidungsgrundlage für eine wirkungsvolle Finanzierung, Förderung und Unterstützung von Maßnahmen der zukünftigen Stadtentwicklung.

Demnach verfügt die Stadt über Potenziale für die alternative Erzeugung von Energie.

---

### 3.2.2 Denkmalschutz

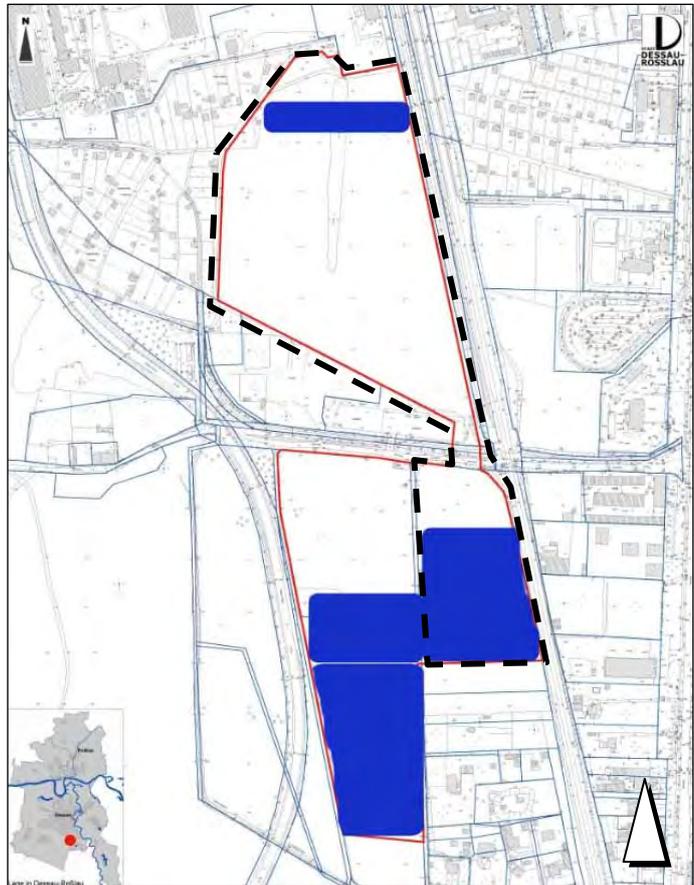


**Abb. 2: Auszug aus dem Landschaftsplan  
- Karte 14**

--- = Geltungsbereich

**Abb. 3: Untersuchungsflächen für  
archäologische Sondierungen**

[Quelle: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie  
Sachsen-Anhalt, Stand: 25.03.2013]



Gemäß den Angaben im Landschaftsplan der Stadt Dessau (LPR 2003) - Karte 14 - befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine archäologischen Fundstätten.

Allerdings bestehen Forderungen von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt bzgl. notwendiger Sondierungen im Plangebiet.

Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung wurde zwischen dem Landesamt und dem Vorhabenträger vorbereitet. Die Unterzeichnung erfolgt nach Vorliegen der Ergebnisse der Kampfmittelsondierung (s. Kap. 3.2.2).

Weiterhin werden die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DSchG-ST im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hingewiesen. Die wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmale obliegt dem Vorhabenträger und wird durch den § 14 Abs. 9 DSchG-ST geregelt.

### 3.2.3 Kampfmittel

Das Gebiet zwischen Dessau und Roßlau gehörte während des 2. Weltkrieges zum Bombenabwurfgebiet (Kampfmittelverdachtsfläche). Eine gesonderte Kennzeichnung in der Planzeichnung erfolgt nicht.

Vom Vorhabenträger wurde am 09.04.2013 ein Antrag auf Kampfmittelsondierung beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Dessau-Roßlau gestellt.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

### 3.2.4 Altlasten

Die ausgewiesenen Flächen der Photovoltaik-Anlage sind nicht in dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) erfasst. Damit bestehen aus der Sicht der Altlasten bodenschutzrechtlich keine Bedenken gegen die Aufstellung der Photovoltaik-Anlage.

Allgemeine Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten (s. Umweltbericht).

### 3.2.5 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

Folgende Vorschriften gelten nach § 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für die B 184 (Wolfener Chaussee):

- ▶ Anbauverbot: Errichtung von Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG),
- ▶ Zustimmungsbedürftigkeit: Errichtung von baulichen Anlagen längs der Bundesstraßen bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG).

Durch die Entfernung des geplanten Solarparks von der B 184 ist von keiner Betroffenheit der Schutzzonen auszugehen.

### 3.2.6 Immissionsschutz / Blendwirkungen

Lichtimmissionen gehören nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz formal zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Anwohner herbeizuführen. Derzeit gibt es keine bundesweit gültigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder technischen Regelwerke, nach denen eine eventuelle erhebliche Belästigung oder andere Störung durch Lichtimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes konkretisiert werden kann.

---

In der Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde vom 05.06.2013 wird darauf *„hingewiesen, dass aufgrund der im südöstlichen Bereich zum Teil unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung (Dietrichshain) Belästigungen der Nachbarschaft durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen angesichts der Großflächigkeit der Freiflächenanlage nicht ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der planerischen Vorsorge sollte dafür Sorge getragen werden, dass Blendwirkungen im Bereich der schutzdürftigen Wohnnachbarschaft durch planerische Maßnahmen minimiert und möglichst ganz ausgeschlossen werden.“*

Weiterhin fordert die DB Services Immobilien GmbH in ihrer Stellungnahme vom 07.06.2013 den Nachweis, *„dass von der Anlage keine Blendwirkung für Triebfahrzeugführer eintreten kann“*.

### 3.3 Planungsrechtliche Situation

Für das Plangebiet besteht kein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Es gehört auch nicht zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB. Das Plangebiet befindet sich demnach im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben darstellen und sie als sonstige Vorhaben grundsätzlich öffentliche Belange beeinträchtigen, erfordert ihre Zulassung die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ wird auf Antrag des Vorhabenträgers als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird integriert. Zum Satzungsbeschluss wird ein Durchführungsvertrag vorgelegt.

Parallel wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dessau-Roßlau gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Südöstlich des Plangebietes schließt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 140 „Südanbindung - B 184“<sup>3</sup> mit dem Flurstück 552/1 an die Flurstücke 553 und 556 an. Eine Überschneidung der Geltungsbereiche ergibt sich nicht.

---

<sup>3</sup> Stand 16.05.1997, geändert 12.11.1998

---

## 4 Städtebauliche Bestandsaufnahme

### 4.1 Eigentumsverhältnisse

Nachfolgend sind die Flurstücke im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 aufgeführt und die entsprechenden Eigentümer (Verfügungsberechtigte) dargestellt:

**Tab. 2: Betroffene Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

[Flächenberechnung nach den ALK-Vektordaten des LVermGEO vom 09.04.2013]

Gemarkung	Flur	Flurstück	Anmerkung / Nutzung nach ALK	Fläche in m <sup>2</sup>
<b>Grundstücke im Eigentum des Vorhabenträgers (geplanter Solarpark)</b>				<b>75.301</b>
Dessau	63	7074/4	Landwirtschaft Handel- und Dienstleistungsfläche	56.631
Törten	37	554	Landwirtschaft	15.102
Törten	51	856	Landwirtschaft	3.568
<b>Grundstücke im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau (Erschließung)</b>				<b>601</b>
Törten	37	2936	Wasserlauf („Taube“)	167
Törten	37	2939	Straßenverkehr („Hohe Straße“)	434
<b>GESAMT (Geltungsbereich / Plangebiet)</b>				<b>75.902 (ca. 7,6 ha)</b>

### 4.2 Baubestand (historische und aktuelle Nutzungen)

Ausgenommen von den vorhandenen Erschließungsanlagen (s.u.) wurde das Plangebiet bislang nicht baulich genutzt.

Noch 1934 ist auf der historischen Stadtkarte<sup>4</sup> für das Plangebiet z.T. Waldfläche eingetragen. Im weiteren Umfeld bestanden mehrere Ziegeleien.

Nördlich an die *Hohe Straße* angrenzend bestanden bis vor kurzem einige Gebäude, die jedoch abgerissen wurden (Fundamente noch vorhanden), diese Flächen sind jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes bzw. ragen nur geringfügig in das Flurstück 7074/4 (Teilgebiet EE PV1).

<sup>4</sup> Dessau 1934 - Umgebungsplan. Die Karte reicht im Norden von Zerbst bis zum Bahnhof Wiesenburg und im Süden von Prosigk über Bitterfeld bis Gräfenhainichen. Das Gebiet des Wörlitzer Gartens ist mit einer Nebenkarte im Maßstab 1: 12.000 abgebildet. Der Plan wurde über den Verlag C. Dünnhaupt in Dessau vertrieben.

### 4.3 Verkehrserschließung

Der Stadtteil Dessau liegt am Kreuzungspunkt zweier Bundesstraßen. In Nord-Süd-Richtung verläuft die B 184 (Magdeburg-Leipzig) und in Ost-West-Richtung die B 185 (BAB A 9 – Harz/Alexisbad).

Im Osten wird Dessau-Roßlau von der Bundesautobahn A 9 (Berlin-München) tangiert. Die Hauptanbindung des städtischen Straßennetzes erfolgt über die Anschlussstellen Dessau-Ost und Dessau-Süd.

Das Plangebiet ist über die *Hohe Straße* erschlossen, die auf die *Heidestraße* stößt. Eine Anbindung für Kraftfahrzeuge von der *Hohen Straße* direkt auf die westlich an das Plangebiet angrenzende B 184 (*Wolfener Chaussee*) ist nicht vorhanden.

Von der *Hohen Straße* zweigt der ausgebaute Weg *Dietrichshain* nach Süden ab. Das Flurstück 555 reicht nach Mitteilung des Straßenbaulastträgers für die Aufnahme des erforderlichen Straßenquerschnitts (Fahrbahn mit zwei Fahrstreifen zzgl. Bankett und Entwässerungseinrichtung) nicht aus.

Die Nutzung für Kraftfahrzeuge ist nur mit einer Geschwindigkeit bis 20 km/h gestattet.

Die Flurstücke 553 und 554 grenzen direkt an die *Hohe Straße* bzw. den *Dietrichshain* an. Das Flurstück 7074/4 liegt nicht direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, sondern ist im Südosten fußläufig über eine Fußgängerbrücke und ein städtisches Wegeflurstück erreichbar. Weiterhin ist die Erreichbarkeit über den Weg zur Kleingartenanlage gegeben und über das Gelände der Deutschen Bahn, das nördlich angrenzt.

Die Wege im Plangebiet bzw. dessen Umfeld sind durch Radfahrer und Fußgänger nutzbar, jedoch keine ausgewiesenen Erholungswege. Die *Hohe Straße* führt als Fuß-/Radweg über die B 184 (*Wolfener Chaussee*) nach Westen in das Waldgebiet der Mosigkauer Heide. Durch die Asphaltierung ist der *Dietrichshain* mit dem Fahrrad gut nutzbar.

Ausgewiesene **öffentliche Parkplätze** sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ca. 20 PKW-Stellflächen wurden östlich der B 184 und südlich der Kleingartensiedlung „DR RAW Süd e.V.“ angelegt.

Im nördlichen Teil des Plangebietes parken bisweilen Nutzer des Kleingartenvereins „DR RAW Süd e.V.“ auf den Flächen des Vorhabenträgers.

Das Plangebiet ist nicht direkt über den **öffentlichen Personennahverkehr** erschlossen. Die Endhaltestelle der Straßenbahn *Tempelhofer Straße* befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m.

Östlich und nördlich des Plangebietes grenzen die Anlagen der Deutschen Bundesbahn an. Der **Bahnhof** Dessau-Süd liegt unmittelbar nördlich.

---

**Abb. 4: Dietrichshain nach Süden**

[Foto: R. Weise, 17.04.2013]



**Abb. 5: Hohe Straße nach Osten**

[Foto: R. Weise, 17.04.2013]



**Abb. 6: Fußgängerbrücke über die Taulbe (außerhalb des Geltungsbereichs)**

[Foto: M. Walloch, 28.05.2013]



## 4.4 Stadttechnische Erschließung

### 4.4.1 Entwässerung

Bis auf wenig ausgeprägte Wegeseitengräben zur Straßenentwässerung befinden sich keine Entwässerungseinrichtungen im Plangebiet.

Oberflächenwasser kann aufgrund des geringen Gefälles auf der Fläche versickern bzw. fließt zur Taube hin ab, die als Vorfluter fungiert.

Im nördlichen Teilgebiet ist eine Bodensenke vorhanden, aus der Regenwasser nicht abfließt, sondern versickert.

### 4.4.2 Trink- und Brauchwasser

Gemäß dem Medienbestandsplan der Stadtwerke Dessau mit Stand vom 06.05.2013 verläuft ein Hausanschluss Trinkwasser parallel der Straße *Dietrichshain* auf den Flurstücken 553 und 556 in Richtung Abrissfläche auf dem Flurstück 7477/1 außerhalb des Geltungsbereichs. Weitere Erschließungsanlagen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

### 4.4.3 Löschwasserversorgung

Auf dem Flurstück 7074/4 befindet sich ein Saugbrunnen in einer Entfernung bis zu 8 m von der Grundstücksgrenze. Die Funktionalität der Brunnen wurde bislang nicht geprüft, da eine Löschwasserversorgung für das Vorhaben nicht oder nur bedingt benötigt wird (vgl. Kap. 5.1.3).

### 4.4.4 Elektroenergieversorgung

Gemäß dem Medienbestandsplan der Stadtwerke Dessau mit Stand vom 06.05.2013 befinden sich südlich der *Hohen Straße* mehrere unterirdische und oberirdische Stromleitungen. Südlich der *Hohen Straße* verlaufen von Westen und Osten zu dem Trafo an der Kreuzung *Hohe Straße/Dietrichshain* unterirdische Stromversorgungsleitungen (15 kV).

Unterirdische Leitungen mit 0,4 kV verlaufen von dem Trafo entlang der südlichen Straßenböschung der *Hohen Straße* nach Osten (städtische Flurstücke) und eine 0,4 kV Leitung quert vom Trafo aus die Straße *Dietrichshain* und mündet in eine Niederspannung-Freileitung, die entlang des *Dietrichshain* nach Süden verläuft. Diese Leitung überschreitet geringfügig die Flurstücksgrenzen 554 und 856 (EE PV2) bzw. liegt direkt auf der Flurstücksgrenze.

#### **4.4.5 Erdgasversorgung**

Gemäß dem Medienbestandsplan der Stadtwerke Dessau mit Stand vom 06.05.2013 befinden sich nördlich der *Hohen Straße* und entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Plangebietsgrenzen mehrere Gasleitungen.

In das Plangebiet hinein (Flurstück 7074/4) reichen die Leitungen nur im nordöstlichen Bereich um bis zu max. 3,50 m (HDL DN 200 ST) und im Osten (parallel der Bahntrasse) um max. 2,00 m (HDL DN 300 ST).

#### **4.4.6 Wärmeversorgung**

Leitungstrassen zur Fernwärmeversorgung sind nicht betroffen.

#### **4.4.7 Telekommunikation**

Im Plangebiet sind gem. Stellungnahme der HL komm Telekommunikations GmbH vom 06.05.2013 keine Telekommunikationslinien vorhanden (Kabel oder Schutzrohrtrassen).

---

## 5 Planungskonzept / Vorhabenbeschreibung

### 5.1 Städtebauliches Zielkonzept

#### 5.1.1 Flächenbeanspruchung

Im Geltungsbereich von ca. 7,6 ha soll auf zwei Teilflächen Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien / Photovoltaik“ festgesetzt werden (EE PV1, EE PV2).

Getrennt werden die Teilgebiete durch die vorhandenen Verkehrsflächen (*Hohe Straße*) bzw. den Bachlauf der Taube.

In den festgesetzten Versorgungsflächen sind ausschließlich Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen, einschließlich erforderlicher Nebenanlagen, zulässig.

Bauliche Anlagen, die nicht der Zweckbestimmung untergeordnet sind, sind damit unzulässig.

Bauliche Anlagen wie Solarmodultische und Trafostationen erhalten einen Abstand zu angrenzenden Nutzungen von 5 m (Festsetzung durch Baugrenze), obwohl eine Abstandsfläche von 3 m ausreichend wäre (vgl. Stellungnahme des Bauordnungsamtes vom 14.05.2013). Hierdurch werden zum einen Anregungen des Kleingartenvereins „DR RAW Süd e.V.“ berücksichtigt, zum anderen Schutzabstände zu bestehenden Leitungen (Gas) eingehalten. Für den Brandschutz wird so eine allseitige Umfahrung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen gesichert.

#### 5.1.2 Konstruktion und Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Grundsätzlich werden die herstellereigene Art der zu verwendenden Module, Trafos, sonstiger Bauteile sowie die Kabelführung über den Bebauungsplan nicht abschließend festgesetzt und dem Investor im Rahmen der künftigen Festsetzungen überlassen.

Nachfolgend werden die bereits abgestimmten Konstruktionsdetails beschrieben unter der Maßgabe, dass geringfügige Änderungen z.B. durch Wahl des Anbieters, Maßgaben nach Abschluss erforderlicher Sondierungen etc. möglich sind. Es werden entsprechende Anmerkungen in der Vorhabenbeschreibung gemacht.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen (wie z.B. Wechselrichterstationen), der Zufahrt und einer Zaunanlage, die das gesamte Gebiet einfrieden und sichern soll.

Die Zaunanlage friedet die zwei Teilgebiete jeweils komplett ein und wird als Stabgitterzaun ausgeführt. Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Höhe von 2,00 m einschließlich Übersteigschutz erforderlich.

---

Offene Einfriedungen sind abstandsflächenfrei, so dass sie an der Grundstücksgrenze aufgesetzt werden dürfen. An folgenden Stellen ist aber durch den Vorhabenträger ein Zurücksetzen der Einfriedung vorgesehen:

- ▶ An der nördlichen und westlichen Grenze des Gebiets EE PV1, um dem ortsansässigen Kleingartenverein Parkmöglichkeiten (auf dem Grundstück des Vorhabenträgers) zu überlassen,
- ▶ an der nördlichen Grenze des Gebiets EE PV1 um Fußgängern und Radfahrern eine Zuwegung zu den Kleingärten (Festsetzung einer Fläche für Geh- und Fahrrecht),
- ▶ in Bereichen, wo Schutzabstände zu vorhandenen Leitungen einzuhalten sind und nicht überbaut werden dürfen (besonders an Gasleitungen im EE PV1 und an Freileitungen im EE PV2).

Zufahrten (Tore in der Zaunanlage) werden mindestens an den vorhandenen und geplanten Trafostationen (siehe unten) angeordnet. Ein weiterer Zugang mit Toranlage erfolgt von der *Hohen Straße* zu dem Teilgebiet EE PV1.

Betriebsbedingt sind dauerhafte, stark befestigte Zufahrten und Wege innerhalb der festgesetzten Versorgungsflächen nicht erforderlich. Wartungswege werden als Erd-/Rasenwege gestaltet bzw. verlaufen über dem vorhandenen Grünland. Baubedingt sind für den Antransport Wege mit ausreichender Tragschicht erforderlich. Diese werden nach Abschluss der Baumaßnahme zurück gebaut.

Die Solarstromanlage selbst besteht aus folgenden Komponenten:

- ▶ Solarmodule,
- ▶ Moduluntergestelle (Leichtmetallkonstruktionen),
- ▶ Zentral-Wechselrichter,
- ▶ Trafostation,
- ▶ Übergabestation und
- ▶ ober- und unterirdisch verlegte Kabel.

Gemäß des in Bearbeitung befindlichen Belegungsplanes (Bestandteil des Durchführungsplanes) sind ca. 16.960 Module vorgesehen, die eine Gesamtleistung von ca. 4,24 MWp erreichen. Die Größe der Module beträgt 1650 x 990 x 40 mm<sup>5</sup>; es werden immer 2 Module übereinander angeordnet. Die Modultische werden dadurch voraussichtlich eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten (vgl. Abb. 7).

Die **Unterkonstruktion** für die Module besteht aus hochwertigem Aluminium und wird in den Boden gerammt. Daher werden keine Fundamente benötigt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes auf ein Minimum beschränkt. Sollten sich im Untergrund größere Gesteinsbrocken befinden oder ist aus bodenarchäologischer Sicht eine Rammung ungeeignet, sind alternativ auf den Boden aufgesetzte Betonschwellen zu verwenden (entsprechend wird der Anteil der Versiegelung um die Fundamentgröße höher). Die Entscheidung hierüber kann erst im Ergebnis der zu beauftragenden Sondierungen (vgl. Kap. 3.2.1 und 3.2.2) erfolgen.

---

Die Modultische werden hintereinander in einem lichten **Reihenabstand** von ca. 7,6 m von Vorderkante zu Vorderkante aufgestellt, damit sich die Modultische nicht gegenseitig beschatten. Eine Überschattung der überbaubaren Fläche wird daher höchstens auf ca. 60% der Grundstücksfläche erreicht.

Bei der **Befestigung der Module** an dem Tischgestell entstehen jeweils offene Fugen (ca. 3 cm breit), so dass bei einem Regenereignis das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulen abfließen kann und somit eine flächige und keine konzentrierte Versickerung von Niederschlägen im Plangebiet gegeben ist.

Beeinträchtigungen durch **Lichtreflexionen** oder Blendeffekte sind in der Regel nicht zu erwarten. Da es sich bei Solarmodulen um Lichtkonverter handelt, die das Sonnenlicht bestmöglich nutzen und möglichst wenig reflektieren sollen, sind die Reflexionen geringer als bei sonst allen im Bau eingesetzten Materialien.

In mehreren Blendgutachten, die für geplante Freiflächen-Photovoltaikparks an Wohngebieten, Autobahnen oder Bahntrassen erstellt wurden (meist noch ohne Verwendung von Antireflexglas und ohne Berücksichtigung von abschirmender Vegetation), konnte gezeigt werden, dass dauerhafte Reflexionen auf einzelne Gebäude/Fenster allenfalls sehr kurzzeitig im Minutenbereich fallen können und damit nirgends eine nennenswerte Belästigung auftreten kann; Wirkungen auf fließenden Verkehr sind noch kürzer und werden durch die Wirkungen der Sonne selbst überlagert (DEBUS Gutachtenstelle 2012, MESEBERG 2012, SOLAR-PRAXIS AG 2012 u.a.).

Die Module werden im Plangebiet in südliche oder südwestliche Richtung mit einem fest definierten Winkel (i.d.R. 25°) zur Sonne aufgeständert. Durch diese Bauweise, die vorgesehene Abstandsfläche von 5 m (s. Kap. 5.1.1) und die vorhandenen Pflanzungen/Gehölze auf benachbarten Grundstücken entlang von Dauerkleingärten, an der B 184 und an der Bahntrasse wird eine Blendwirkung auf benachbarte schützenswerte Nutzungen (Wohnbebauung, Verkehrsflächen) zusätzlich vermieden (s. Umweltbericht Kap. 11).

Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiterhin unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes wegen der schwer bewertbaren subjektiven (psychologischen) Störwirkung von technischen Bauwerken reflexionsfreie Module (porig aufgebautes Antireflexglas) zu verwenden, die mittlerweile von ca. 50 % der Hersteller angeboten werden und dem Stand der Technik entsprechen. Auf die Vorlage eines Blendgutachtens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann damit verzichtet werden; entsprechende Produktdatenblätter zu den verwendeten Solarmodulen mit Antireflexglas werden zum Bauantrag vorgelegt (Produktdatenblätter können auch im Internet abgerufen werden unter [www.netrosolar.com](http://www.netrosolar.com): S-Class Professional monokristallin, der Firma CENTROSOLAR AG, Hamburg)<sup>6</sup>.

Die Module, die Gleichstrom produzieren, werden miteinander verkabelt und gebündelt (**Kabelstränge**) und an die Zentralwechselrichterstationen angeschlossen. Hier findet die Um-

---

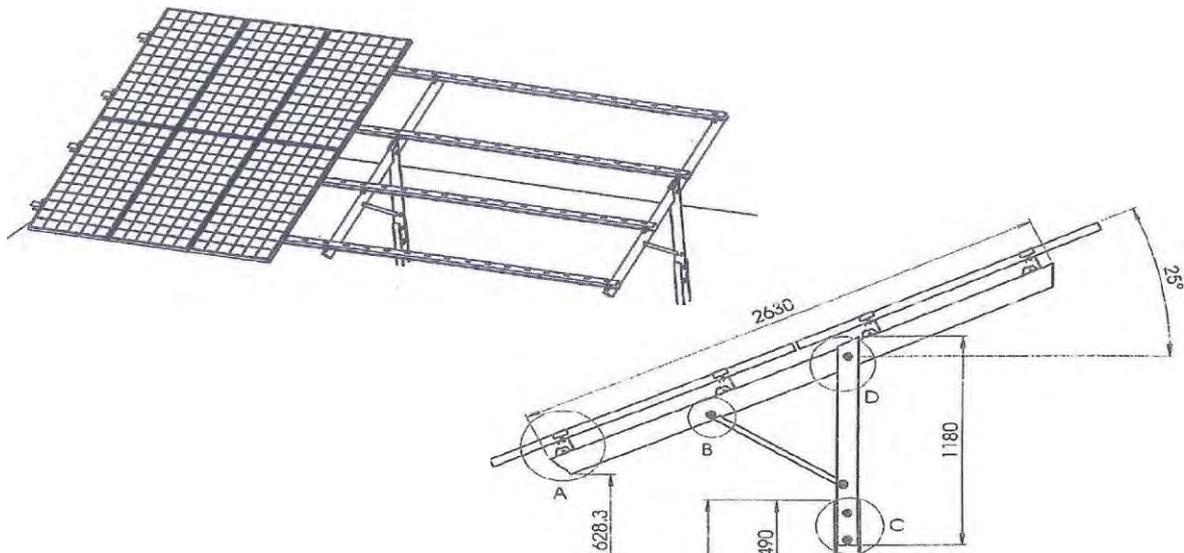
<sup>5</sup> Geringfügige Größenänderungen im Millimeter-Bereich können sich bei der Wahl des Modul-Anbieters ergeben.

<sup>6</sup> Vgl. aktueller Stand der Technik in ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007, 2008) oder unter <http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de>, letzter Aufruf: 30.05.2013.

---

wandlung von Gleichstrom zum netzüblichen Wechselstrom statt (Transformation). Die einzelnen Kabel werden in Kabelgräben zu dem jeweiligen Wechselrichter unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in 0,8 m bzw. 1,0 m tiefen und bis zu max. 1,0 breiten Kabelgräben in die Erde eingebracht, verlegt und anschließend mit Erde wieder verfüllt. Die Mittelspannungskabel (20kV-Kabel) werden von den Wechselrichterstationen bis zum Einspeisepunkt (angrenzend zum Plangebiet) mit einem Kabelpflug mit einer Tiefe von 1,0 m verlegt. Seit 07.03.2013 ist der Direktanschluss der PV-A an das Mittelspannungsnetz der Dessauer Stromversorgung GmbH (DSV) über die Mittelspannungsleitung Ltg.Nr. 1543 gegeben, die im Randbereich der *Peterholzstraße* trassiert, bestätigt.

Für die Gesamt-Anlage werden vier 1-MW-**Zentralwechselrichter-/Trafostationen** als Kompaktstationen mit einer Größe von max. 3 x 6 x 2,50 m (Länge x Breite x Höhe) vorgesehen. Diese Anlagen befinden sich voraussichtlich im Norden der Teilgebiete EE PV 1 und EE PV 2 und werden auf ein Schotterplanum aufgesetzt. Die Anordnung auf der Fläche erfolgt so, dass sie von außen leicht erreichbar sind (s. Brandschutz, vorzusehende Toranlagen).



**Abb. 7: Geplantes Modulsystem**

### 5.1.3 Löschwasserversorgung

Zum Bauantrag wird von dem Vorhabenträger ein Brandschutzkonzept vorgelegt.

Nach LANDESFEUERWEHRVERBAND BAYERN e.V. (2011) bestehen Solaranlagen „i.d.R. aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen- (Rasen)brand kommen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 erscheint daher entbehrlich.

Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen auch aufgrund des vorhandenen Schotterbettes nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Für diese Kontrolle sollen Trafostationen für die Feuerwehr leicht erreichbar angeordnet werden; in Abstimmung mit dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (mdl. Abstimmung vom 29.05.2013) ist je Trafostation eine Toranlage / Zufahrtsmöglichkeit zu planen.

Es sollte im Erstzugriff im Zuge der Alarmierungsplanung mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank vorgesehen werden. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. In diesem Zusammenhang sind die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände, Sicherheitsregeln, vgl. auch VDE 0132) einzuhalten. Weiterhin werden auf dem Gelände werden geeignete Löschmittel bereitgehalten.

Da das unter den Modultischen anzulegende Extensivgrünland einer regelmäßigen Pflege bedarf (Mahd ca. 1x/Jahr), wird verhindert, dass im Hochsommer trockener, leicht entzündlicher Aufwuchs stehen bleibt und einen zusätzlichen Brandherd darstellt.

Die Aktivierung des vorhandenen Saugbrunnen in dem Teilgebiet EE PV1 (Flurstück 7074/4) ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich. Der Brunnen wird aber durch Modultische nicht überbaut.

Die zwei Teilgebiete sind im Notfall über mindestens zwei Seiten erreichbar (*Hohe Straße*, *Dietrichshain*, Weg zu den Dauerkleingärten, Gelände der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH), vgl. Kap. 5.3 Verkehrskonzept.

## 5.2 Grünordnerisches Zielkonzept

Gem. § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist die Beeinträchtigung, sobald die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt sind. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahmen am

---

Eingriffsort funktionsstabilisierend wirken, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Dauer zurückbleiben. Nicht ausgleichbare, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Folgende Grundsätze werden dabei beachtet:

- ▶ Gehölzstrukturen im öffentlichen Raum sind zu erhalten (Baumreihen entlang von *Taube* und der *Hohen Straße*). Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau, sollten entlang der Taube mittel- oder langfristig Bäume oder Gehölze entfernt werden müssen.
- ▶ Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.
- ▶ Bzgl. der festgesetzten Versorgungsflächen ist eine Versiegelung von höchstens 5 % der Baugrundstücksfläche festgesetzt. Die übrigen 95% der Fläche sind als Extensivgrünland zu entwickeln.
- ▶ Um den Biotopverbund im städtischen Randbereich für Kleinsäuger (Feldhasen, Igel etc.) beizubehalten, soll die Einfriedung einen Bodenabstand von 15 cm erhalten.
- ▶ Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird das Bilanzierungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt (MLU 2009) angewendet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind (vgl. Umweltbericht Kap. 11).
- ▶ Weitere Maßnahmen der Grünordnung sind nicht erforderlich. Für die öffentlichen Flächen besteht Bestandsschutz.

### 5.3 Verkehrskonzept

Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugen nur temporär Verkehr:

Die Bauphase beträgt nur wenige Wochen, wobei sich die Lieferung der Materialien meist auf wenige Tage erstreckt. Die Lagerung bis zur Errichtung der Anlagen erfolgt auf Paletten auf den Flächen der Solarparks selbst. Aus Sicherheitsgründen wird die Einfriedung meist im Vorhinein durchgeführt, vor allem wenn kein Wachpersonal zur Verfügung steht.

In der Bauphase müssen also die Solarparkflächen für Lieferverkehr / Transportmaschinen (z.B. Radlader) erreichbar und befahrbar sein.

Die baubedingte Erreichbarkeit der Fläche EE PV2 ist problemlos über die *Hohe Straße* und den *Dietrichshain* gegeben.

Die baubedingte Erreichbarkeit der Fläche EE PV1 für größere Fahrzeuge wird durch vertragliche Regelung mit der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH über das Flurstück 11867 geregelt (Zufahrt von der *Heidestraße* über die *Peterholzstraße*).

Die Wartung beschränkt sich zum einen auf die Kontrolle der Anlage (ca. 2x/Jahr An- und Abfahrt von Serviceteams mittels PKW oder Kleinbus; ein Befahren der Fläche ist nicht erforderlich) und zum anderen auf die erforderlichen Pflegearbeiten zum Erhalt des festgesetzten Extensivgrünlands (1-2x/Jahr für 1 Tag). Bei den Pflegearbeiten (v.a. Mahd und Abtransport des Mahdguts) werden häufig kleinere Spezialmaschinen geringer Breite eingesetzt, die

mit ihrem Mähwerk auch unter den Modultischen greifen (Beispiel: [www.galabau-solarparkpflege-schliedermann.de](http://www.galabau-solarparkpflege-schliedermann.de) → Solarparkpflege, Stand: 07.06.2013).

Die betriebsbedingte Erreichbarkeit der Fläche EE PV2 ist problemlos über die *Hohe Straße* und den *Dietrichshain* gegeben.

Die betriebsbedingte Erreichbarkeit der Fläche EE PV1 ist für Fußgänger und für Transport von Kleingeräten von der *Hohen Straße* aus über die vorhandene Fußgängerbrücke möglich. Ein entsprechender Baulasteintrag für die Flurstücke 10004 und 7074/1 (vorhandene Brücke über die Taube sowie angrenzender Weg) wird vom Vorhabenträger vorbereitet.

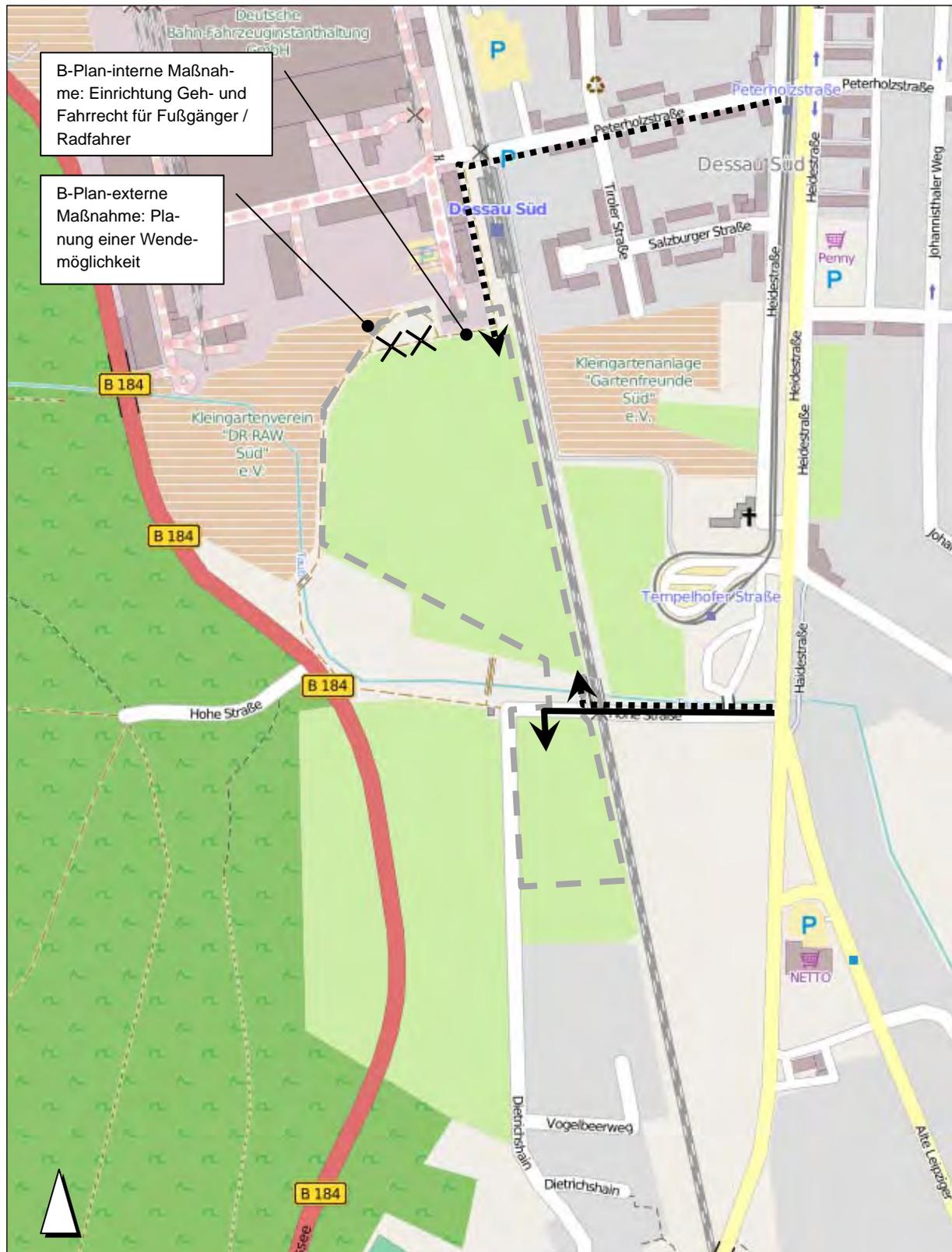
Mahdmaschinen, die ggf. nicht über die Fußgängerbrücke an der Hohen Straße geführt werden können, müssten über den Weg des Kleingartenvereins „DR RAW Dessau e.V.“ die Teilfläche EE PV1 erreichen.

Als Alternative wird jedoch vom Vorhabenträger ein Baulasteintrag bzw. ein Teilflächenerwerb für das Flurstück 11867 der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH verhandelt. Dadurch würde auch die betriebsbedingte Anfahrt von Wartungsfahrzeugen inkl. verschieden großer Mahdmaschinen möglich sowie ein leichter Abtransport von Mahdgut gewährleistet. Eine Toranlage wird an dieser nordöstlichen Stelle des Teilgebiets EE PV1 aus Brandschutzgründen (Trafostandort) ohnehin eingerichtet (s.u.).

Toranlagen werden an den geplanten vier Trafostationen angeordnet sowie als Verbindung zur Fußgängerbrücke an der Hohen Straße (s. Kap. 5.1). Weitere Toranlagen sind erforderlich.

Im Norden des Teilgebiets EE PV1 soll in Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Kleingartenvereins „DR RAW Süd e.V.“ ein Fläche für ein Gehrecht (Fußgänger, Fahrradfahrer) für die NutzerInnen der Dauerkleingartenanlage vorgehalten werden, da die Gärten zu großem Teil aus der Bevölkerung nordöstlich des Plangebietes genutzt werden. Der Umweg über *Heidestraße* und die *Hohe Straße* von ca. 1,5 km ist insbesondere den älteren Nutzer/innen nicht mehr zuzumuten, vgl. auch Stellungnahme des Tiefbauamtes der Stadt Dessau vom 24.05.2013.

Gemäß Stellungnahme der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH vom 24.05.2013 wurde ein „Zugang zur Gasstation für LKW mit Wendemöglichkeit“ gefordert. Die Gasstation liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes auf dem Flurstück 11869, auf dem auch eine Zufahrtmöglichkeit besteht (Weg zu den Dauerkleingärten und fortlaufend als geschotterter Weg zur Gasstation). Eine rechtsgültige Zufahrt bzw. ein Fahrrecht über das Grundstück des Vorhabenträgers (7074/4) liegt nicht vor. Mit dem Kleingartenverein „DR RAW Süd e.V.“ wurde an einem Ortstermin (28.05.2013) die Schaffung einer Wendemöglichkeit auf dem Flurstück 11869 besprochen. Bei dieser planexternen Maßnahme sollte die Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH als auch der Eigentümer der Flächen beteiligt werden.



**Abb. 8: Verkehrskonzept - bau- und betriebsbedingte Erreichbarkeit (Stand 07.06.2013)**

[Kartengrundlage: <http://www.openstreetmap.de/karte.html>; Stand: 07.06.2013]

- / - - Erschließung ohne weitere Regelungen / Erschließung mittels Baulasteintrag
- - sonstige Wege (Zuwegung zur Dauerkleingartenanlage - im Bestand)
- xx bislang ohne Rechtsgrundlage genutzter Weg auf Grundstück des Vorhabenträgers

In den Stellungnahmen des Tiefbauamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 24.05.2013 und des ADFC e.V. vom 11.05.2013 wurde auf eine gewünschte Wegeverbindung parallel zur Bahntrasse hingewiesen (Nord-Süd-Achse für Fahrradfahrer und Fußgänger). Es sollte ein Freihaltebereich im Plangebiet (Flurstück 7074/4) gesichert werden, wenn das öffentliche Flurstück 7074/1 für den Wegebau ungeeignet ist.

Ein Eingriff in das Flurstück des Vorhabenträgers zur Freihaltung einer Radwegtrasse ist jedoch nicht gerechtfertigt, ehe nicht anderweitige Optionen außerhalb des Plangebietes geprüft wurden.

Gemäß Stellungnahme des Tiefbauamtes der Stadt Dessau-Roßlau vom 24.05.2013 soll für die Straße Dietrichshain eine Verkehrsfläche mit einer Breite von 7 m bereit gestellt werden. Das jetzige Flurstück 555 ist nur 4 m breit und komplett versiegelt. Die Entwässerung erfolgt derzeit über die Flurstücke des Vorhabenträgers.

Die erforderlichen Flächen für Bankette und Entwässerungseinrichtungen und Einmündungen sollen daher durch die Stadt Dessau-Roßlau erworben werden (Flurstücke 553 und 556 - außerhalb des Geltungsbereiches).

## 5.4 Planungsalternativen / Standortbegründung

### 5.4.1 Planungsalternativen (Alternativenprüfung der Stadt Dessau-Roßlau)

Erneuerbare Energien haben in Dessau-Roßlau eine bislang noch verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ziel des am 24.03.2010 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes für die nächsten Jahre ist daher, den Ausbau deutlich voranzubringen. Eine Konzentration sollte dabei auf die Nutzungen erfolgen, bei denen der Einsatz unter technischen und wirtschaftlichen Bedingungen besonders effizient ist. Insgesamt ist stärker als bisher die Einbeziehung externer Investoren angeraten<sup>7</sup>.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat daher in den vergangenen Monaten unter Beachtung gesetzlicher und planerischer Vorgaben potenziell geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt (Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen<sup>8</sup>). Gemäß § 32 Abs. 3 EEG wurden insbesondere Konversionsflächen, Gebiete in Bebauungsplänen und Flächen entlang von Schienenwegen und der Autobahn betrachtet.

Die rechtskräftigen Gewerbe- und Industriegebiete in Dessau-Roßlau, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund stadtentwicklungspolitischer Zielstellungen und planungsrechtlicher Anforderungen, vorrangig produzierendes Gewerbe aufzunehmen, nur noch bedingt Flächen zur Verfügung stellen. Dort vorhandene Potenziale sind durch die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen (Flugplatz, Gewerbegebiet in Rodleben) bereits

---

<sup>7</sup> Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau, Kurzfassung, Seite 24. ff.

weitestgehend aufgebraucht. Freie Flächen im Gewerbegebiet entlang der Autobahn BAB9 in Mildensee sollen autobahnaffinen Nutzungen vorbehalten bleiben. Andere Restflächen sind an Größe und Umfang so gering, so dass sich deren Nutzung wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Von Bedeutung ist zudem, dass in bestimmten größeren gewerblich und industriell genutzten Gebieten die Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger nicht gegeben ist, so z. B. im BioPharmapark oder im DHW in Rodleben. Gleiches gilt auch für gewerblich- und industriell genutzte Flächen sowie Konversionsflächen entlang der Bahnstrecken Dessau-Aschersleben und Dessau-Leipzig. Zudem besteht dort in den meisten Fällen entweder kein Baurecht oder die Belegung resp. die geltenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entgegen.

Die Deponie ist angesichts abfallrechtlicher Vorgaben nicht geeignet.

Was die Konversionsflächen der Wohnungswirtschaft anbelangt, so sind im Rahmen der Alternativenprüfung die Ziele und Beschlüsse der Stadt zum Stadtumbau zu beachten. Auf diesen Flächen soll nach einem flexiblen Umbaukonzept Schritt für Schritt ein zusammenhängender Landschaftszug entstehen. Auf diese Weise verfolgt die Stadt das Ziel, getragen von den Intentionen des zum UNESCO-Welterbe zählenden Dessau-Wörlitzer Gartenreichs ein Stück Natur in die Stadt zu holen – genau dort, wo städtische Gebiete als solche nicht mehr funktionieren und brach liegen. Entscheidend für die neue Gestalt der Stadt Dessau-Roßlau soll die kontrastierende Wirkung von dichten urbanen Kernen und der erzeugten Weite in den Landschaftszügen sein. So wird sich der Landschaftszug überwiegend als weite offene Gras- bzw. Sukzessionslandschaft darstellen.

Die oben genannten Ausführungen zeigen, dass aktuell im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, die eine zeitnahe Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikparks alternativ erlauben würde.

#### 5.4.2 Standortbegründung

Mit der Erarbeitung der o.g. aktuellen Potenzialstudie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich die Stadt Dessau-Roßlau das Ziel gesetzt, möglichst regionalplanerisch konfliktfreie Bereiche zu erfassen. Die Arbeiten an dieser Studie sind weit vorangeschritten und lassen für die Alternativenprüfung bzw. Standortbegründung folgende Schlüsse zu:

- ▶ Flächen entlang von Schienenwegen oder Autobahnen werden nach der Intention des Gesetzgebers durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs als vorbelastet angesehen und damit sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch als weniger wertvoll bewertet<sup>9</sup>.
- ▶ Gemäß dem räumlichen Leitbild des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes INSEK kommt die zur Disposition stehenden Flächen für Anlagen und Einrichtungen des Wohnungsbaus, für Gewerbe und Industrie sowie für die Daseinsvorsorge nicht in Frage. Die Entwicklung der Wirtschaft erfolgt beispielsweise neben der Bestandssicherung - prioritär

---

<sup>8</sup> Die Studie wird in Kürze fertig gestellt und den kommunalpolitischen Gremien vorgelegt..

<sup>9</sup> siehe hierzu BTDrucks 17/1147 (DEUTSCHER BUNDESTAG 2010)

---

in ausgewählten, zukunftsfähigen Gewerbestandorten mit hohen Entwicklungspotenzialen und -chancen. Darunter fällt diese Fläche nicht.

- ▶ Im Plangebiet bestehen keine weiteren Nutzungsinteressen oder -konflikte. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet nicht mehr statt. Aufgrund von Vernässungstendenzen bzw. Ruderalisierungsaspekten (Ausbreitung von Neophyten) ist eine Melioration der Flächen aufwändig, zeitintensiv und aus Sicht der Landwirtschaft nicht wirtschaftlich zumal das Plangebiet mit großen Maschinen (Schleppern) nur bedingt bzw. durch das Stadtgebiet erreichbar ist (potenzielle Konflikte mit städtischem Verkehr / Anliegern). Der Bauernverband „Anhalt“ e.V. hat in seiner Stellungnahme vom 07.05.2013 das Vorhaben begrüßt.
- ▶ Die Eignung der Fläche ist aufgrund der überwiegend ebenen Flächen für die Aufstellung von Solarmodultischen gut geeignet. Aufwändige Eingriffe in die Bodenstruktur (Bodenbewegungen) sind nicht erforderlich. Vegetationsflächen bleiben auf mind. 95 % der Fläche erhalten. Dadurch sind auch potenzielle Konflikte mit dem archäologischen Denkmalschutz und dem (Stadt-)Klimaschutz beherrschbar (vgl. Kap. 11.2.4, 11.2.6).
- ▶ Die Einspeisemöglichkeit wurde von dem Vorhabenträger geprüft: In der Stadt Dessau-Roßlau gibt es im Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen von äußeren Rand des Plangebietes keine weiteren Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die die Bedingungen nach §32 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EEG erfüllen. Dies bedeutet, dass unbeschadet von §19 Absatz 1a Nummer 1 und 2 EEG der Strom aus den geplanten PV- Freiflächenanlagen einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt vergütet wird, wenn die Anlagen nach den Bedingungen des §32 EEG errichtet werden. Die Wirtschaftlichkeit der Anlage kann damit als gesichert gelten.
- ▶ Das Vorhaben ist in das Orts- und Landschaftsbild integrierbar (vgl. Kap. 11.2.1, 11.2.7): Das Plangebiet wird umschlossen von emissionsstarken Nutzungen (Verkehrstrasse der B 184 im Osten und der Bahnlinie Dessau-Leipzig im Westen sowie die DB Fahrzeuginstandsetzung GmbH im Norden), die die Qualität des Plangebietes als Wohnumfeld herabsetzen (überwiegend Lärmemissionen). Insbesondere der erholungswirksame Übergang zur freien Landschaft ist durch die Wolfener Chaussee optisch verbaut. Das Plangebiet selbst ist nach den Darstellungen des Landschaftsplans kein Raum mit landschaftlicher Erholungsfunktion, die vorhandenen Straßen und Wege bleiben für den Durchgangsverkehr z.B. für Fußgänger/Radfahrer ins Waldgebiet Mosigkauer Heide erhalten.
- ▶ Durch das Vorhaben sind nur geringwertige Biotope betroffen (vgl. Kap. 11.2.2, 11.2.3). Im Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Kap. 11.5) wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme (insbesondere Entwicklung von Extensivgrünland auf unversiegelter Fläche), kein Biotopwertverlust verbleibt und die Eingriffe auf der Fläche ausgeglichen werden können. Zusätzliche externe und ggf. flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Aus den o.g. Gründen ist die Nutzung dieser Flächen für solare Energiegewinnung sinnvoll und soll zur Deckung des volkswirtschaftlich und gesellschaftlich benötigten Strombedarfs beitragen.

---

## 6 Begründung der wesentlichen Festsetzungen

### 6.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Gesamtbruttofläche von ca. 7,6 ha und ist in der Planunterlage durch das Planzeichen 15.13 der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) eindeutig zeichnerisch festgesetzt, so dass die Übertragbarkeit seiner Grenzen in die Örtlichkeit rechtseindeutig möglich ist.

Die Begründung der Abgrenzung des Geltungsbereiches ist bereits in Kap. 2.2 beschrieben.

### 6.2 Gliederung des Plangebietes

Das Plangebiet gliedert sich in die folgenden Flächen und Teilgebiete:

- ▶ zwei Teilgebiete als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien / Photovoltaik“ als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB (EE PV1, EE PV2),
- ▶ öffentliche Straßenverkehrsflächen (*Hohe Straße*),
- ▶ öffentliche Wasserflächen (Querung der Taube für die Erschließung der Teilgebietes EE PV1).

Begründung: Zu den Teilgebieten (EE PV1, EE PV2): Die festgesetzten Versorgungsflächen dienen der Unterbringung der vorgesehenen Nutzung auf Grundstücken des Vorhabenträgers.

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen: Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigen den vorhandenen Bestand und dienen zu dessen Sicherung (s. Kap. 5.3 Verkehrskonzept). Über die öffentlichen Verkehrsflächen sind zwei Baugebiete an das übrige Stadtgebiet angebunden.

Zu den Wasserflächen: Die festgesetzten Wasserflächen entsprechen dem vorhandenen Bestand und dienen zu dessen Sicherung.

---

## 6.3 Art, Maß und Umfang der Nutzungen

[Nummerierung entspricht der textlichen Festsetzung auf dem Planteil.]

### 0. Zulässige Nutzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 12 Abs. 3a BauGB)

- 0.1 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

#### Begründung:

Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans durch Festsetzung eines Baugebiets auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig (§ 12 Abs. 3a BauGB).

Da alle Details der Ausführungsplanung noch nicht vollständig vorliegen, und der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt Dessau-Roßlau die für alle Betroffenen jeweils geeignetste Ausführungsvariante sucht, wird entsprechend auf den Durchführungsvertrag bzw. das Bauantragsverfahren verwiesen.

### 1.1 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

In den Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien / Photovoltaik“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB (EE PV1, EE PV2) sind die Errichtung von aufgeständerten Modultischen mit Solarmodulen mit und ohne Fundamente sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Transformatoren, Wechselrichter, Schaltschränke, sowie in wasserdurchlässiger Bauweise Zufahrten und Wartungswege) zulässig.

Die Trägerkonstruktionen als auch die Solarmodule sind in reflexionsfreien Materialien auszuführen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Auf den nicht überbaubaren Flächen im Gebiet EE PV1 - parallel der nördlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereiches - ist die Anlage von Stellflächen zulässig.

#### Begründung:

Die Festsetzung der Flächen für Versorgungsanlagen „Erneuerbare Energien / Photovoltaik“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB wird seitens der Stadt Dessau-Roßlau als erforderlich angesehen, um die genannten Nutzungen zuzulassen. Es werden zwei Teilgebiete (EE PV1, EE PV2) festgesetzt, die durch die öffentlichen Verkehrsflächen getrennt sind.

In den Flächen für Versorgungsanlagen sind neben den Photovoltaikanlagen selbst auch alle

baulichen Nebenanlagen zulässig, die für den technischen Betrieb der Anlage erforderlich sind (z.B. Wechselrichter, Schaltschränke, Zufahrten etc.). Weitere Gebäude bzw. bauliche Anlagen werden hierdurch ausgeschlossen.

Der Vorhabenträger hat mit dem anliegenden Kleingartenverein abgestimmt, dass er die aktuelle Nutzung eines Teilbereiches seines Flurstückes 7074/4 als PKW-Stellfläche weiterhin gestattet, sofern das Abstellen von PKW auf eigene Gefahr und in Längsaufstellung erfolgt. Er wird entsprechend die Zaunanlage zurück versetzen.

## 1.2 Art, Gestalt und Höhe von Einfriedungen

Innerhalb der Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien / Photovoltaik“ (EE PV1, EE PV2) sind offene Einfriedungen mit Übersteigschutz mit einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig.

### Begründung:

Durch die Festsetzung einer Einfriedung wird dem Sicherheitsanspruch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Rechnung getragen. Die Höhe der Einfriedung soll 2,00 m einschließlich Übersteigschutz nicht überschreiten.

Blickdichte Zäune oder Mauern, die beeinträchtigend auf das Orts- und Landschaftsbild wirken können, werden durch die Festsetzung ausgeschlossen.

## 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

### 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen in den Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien / Photovoltaik“ (EE PV1, EE PV2) wird wie folgt festgesetzt:

H1 - Der Abstand zwischen der Oberkante des anstehenden Geländes und der Unterkante der Photovoltaik-Module beträgt mindestens 0,40 m.

H2 - Die Gesamthöhe, im Sinne einer Oberkante der baulichen Anlagen über dem anstehenden Gelände, wird als Höchstmaß von 3,00 m festgesetzt.

### Begründung:

Nach Angaben des Vorhabenträgers sind die höchsten baulichen Anlagen im Gelände die Trafostationen mit 2,50 m.

Um geringfügige Unterschiede bei der Errichtung und Ausführung der Anlagen zulassen zu können (z.B. Änderung der Dachhaut, -konstruktion oder des Fundamentaufbaus) wird die maximale Höhe baulicher Anlagen auf 3,00 m festgesetzt.

Diese Höhe entspricht auch den üblicherweise zum Einsatz kommenden Trägersystemen, so dass ein kurzfristiges Wechseln des Anbieters nicht zur Änderung des Bebauungsplanes führt.

Der Abstand zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante des Tisches beträgt bei den meisten Anlagen i.d.R. zwischen 0,5 und 1,0 m, aber kann bei Geländeunebenheiten auch geringer ausfallen, so dass als Mindestabstand 0,4 m als Festsetzung für den Bebauungsplan gewählt wurde.

Durch die Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen dem gewachsenen Gelände und der Unterkante der PV-Anlagen soll weiterhin sichergestellt werden, dass sich durch den Einfall von Streulicht unter den PV-Anlagen eine geschlossene Vegetationsdecke entwickeln kann. Hierdurch werden die Maßgaben des Umweltberichts mit integriertem Grünordnungsplan eingehalten (Eingriffsbilanzierung → Aufwertung der Fläche durch Entwicklung von Extensivgrünland).

## 2.2 Grundflächenzahl oder Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

In den Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien / Photovoltaik“ (EE PV1, EE PV2) wird die Grundflächenzahl 0,7 (GRZ 0,7) festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen von Bauwerken, dauerhaften Wegen oder Stellflächen und technischen Anlagen sowie die von den Solarmodulen überdeckten Flächen zu berücksichtigen.

### Begründung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird neben der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Mit diesen Festsetzungen ist eine hinreichend genaue Bestimmung der baulichen Dichte und Höhenentwicklung entsprechend der städtebaulichen Konzeption gesichert (s. Kap. 5.1.2).

Die Modultische werden hintereinander in einem lichten Reihenabstand von ca. 7,6 m von Vorderkante zu Vorderkante aufgestellt, damit sich die Modultische nicht gegenseitig beschatten. Eine Überschattung der überbaubaren Fläche wird daher höchstens auf ca. 60% der Grundstücksfläche erreicht. Unter Berücksichtigung geringfügiger Überbauung durch Zufahrten und bauliche Anlagen wird entsprechend eine Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt.

Die Festsetzungen zu Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) sind zu berücksichtigen, so dass die höchstmögliche versiegelbare Fläche nicht mit der Grundflächenzahl identisch ist.

## 6.4 Verkehrserschließung / Geh- und Fahrrechte

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden zeichnerisch festgesetzt.

Begründung: Zusätzliche textliche Festsetzungen sind nicht erforderlich, da die Verkehrsflächen lediglich im Bestand gesichert werden sollen.

## 3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ( 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

3.1 Die entsprechend gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht für Fußgänger und Fahrradfahrer zugunsten der Nutzer und Besucher der Kleingartenanlage „DR RAW Süd e.V.“ zu belasten.

**Begründung:**

In Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Kleingartenverein „DR RAW Süd e.V.“ ist ein Gehrecht für Fußgänger und ein Fahrrecht für Fahrradfahrer zugunsten der Dauerkleingartenanlage vorzusehen. Die Gärten werden zu einem großem Teil von der Bevölkerung nordöstlich des Plangebietes genutzt. Durch die Festsetzung des Gehrechts soll zusätzlich zur bestehenden Zuwegung über die *Hohe Straße* die *Möglichkeit für eine dingliche Sicherung eines Zugangs von Norden gegeben werden*. .

Für den Begegnungsfall Fußgänger / Fahrradfahrer oder Radfahrer / Radfahrer ist eine Breite des Weges von 2 m ausreichend. Es genügt die Ausweisung eines 5 m breiten Streifens im Bereich der nicht mit Solarmodulen überbaubaren Fläche des Teilgebiets EE PV1. Ein Ausbau des Weges wird von dem Vorhabenträger nicht durchgeführt. Die Pflege des Erd-/Rasenweges soll von dem Kleingartenverein „DR RAW Süd e.V.“ übernommen werden bzw. in Abstimmung mit dem Vorhabenträger im Rahmen der Pflegegänge zur Erhaltung des Extensivgrünlands.

Zur weiteren Begründung siehe auch Kap. 5.3.

## 6.5 Immissionsschutz

Weitere Festsetzungen zum Immissionsschutz (neben der Festsetzung der Verwendung reflexionsfreier Materialien nach Pkt. 1.1) sind nicht erforderlich.

**Begründung:** Eine Beeinträchtigung für den Menschen durch das Spiegelungsvermögen der Solarmodule ist nicht zu erwarten. Dies ist darin begründet, dass die Ausrichtung der Module zur Sonne (25°) das ausfallende Licht überwiegend Richtung Himmel reflektieren lässt und andererseits die östlich der Bahntrasse gelegene Wohnbebauung sowie die nordwestlich gelegenen Dauerkleingärten sich nicht in Reflexionsrichtung der Solarmodule befinden. Die südöstlich angrenzende Splittersiedlung Dietrichshain ist durch vorgelagerte Gehölzstrukturen abgeschirmt.

Auch eine Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern und des Schienenverkehrs kann aufgrund der Positionierung (Südausrichtung der Module), der Distanz, sowie vorhandener Bepflanzungen (Abpflanzung an der B 184, Eingrünung der Kleingärten mit Hecken), ausgeschlossen werden.

Es werden reflexionsfreie Solarmodule nach dem Stand der Technik eingesetzt (Antireflexglas, vgl. Kap. 5.1.2), zu deren Verwendung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Weiterhin bestätigt der Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007), noch unter Berücksichtigung des 2007 eingesetzten Gläser-Standards, dass Beeinträchtigungen (z.B. von Vögeln) durch Widerspiegelungen bzw. Reflexionen der Solarmodule nicht zu erwarten sind.

## 6.6 Grünordnung

### 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- 4.1 Aus Gründen des Boden- und Biotopschutzes wird die versiegelbare Fläche (Teil- und Vollversiegelung) innerhalb der Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien / Photovoltaik“ (EE PV1, EE PV2) auf maximal 5 % der Baugrundstücksfläche festgesetzt.
- 4.2 Die Grundstücksflächen innerhalb der Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien / Photovoltaik“ (EE PV1, EE PV2) sind außerhalb der zulässigen Nebenanlagen, Wartungswege bzw. Zufahrten und der zur Gründung der Modul-tische erforderlichen Flächen als Extensivgrünland anzulegen und zu pflegen.

#### Begründung:

Die tatsächliche Versiegelung durch Fundamente, Nebenanlagen und Zufahrten/Wartungswege beträgt bei standardmäßigen Freiflächen-Photovoltaikparks üblicherweise 1 - 5 %, vgl. ARGE PV MONITORING (2007, 2008). Durch Anwendung des aktuellen Stands der Technik (Rammung statt Fundamentierung) kann der Versiegelungsgrad noch gesenkt werden.

Ein höherer Versiegelungsgrad von 5 % der Flächen EE PV1 und EE PV2 wird daher durch Festsetzung 4.1 für das Vorhaben ausgeschlossen. Hierdurch verbleibt dem Vorhabenträger zum einen ausreichend Gestaltungsspielraum, zum anderen wird dem Boden- und Biotopschutz sowie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Rechnung getragen, indem 95 % der Flächen als Vegetationsflächen bestehen bleiben bzw. als solche nach der Bauphase wieder herzustellen sind.

Auch können klimatische Funktionen, die das Plangebiet bislang innehatte, durch Erhalt von Grünland zumindest teilweise bewahrt werden.

Gesonderte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft brauchen daher nicht ausgewiesen werden.

- 4.3 Aus Gründen des Bodenschutzes sind innerhalb der Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien / Photovoltaik“ (EE PV1, EE PV2) Zufahrten und Stellflächen in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten.

#### Begründung:

Die Festsetzung dient vorrangig zum Erhalt der Bodenfunktionen in Wechselwirkung mit dem Wasserschutz (Verbleib und Versickerung von Niederschlagswasser im Gebiet).

Diese Vorgaben entsprechen den Naturschutzstandards zur Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, vgl. <http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de> (letzter Aufruf 30.05.2013).

- 4.4 Die offenen Einfriedungen nach Punkt 1.2 sind so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von mind. 15 cm über der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird (Biotopverbund).

### Begründung:

Die Festsetzung eines Freihalteabstandes zwischen Bodenoberfläche und Zaun sichert Funktionen des Biotopverbunds (die Nutzung der begrünten Fläche durch geschützte Kleinsäuger wie Hase, Igel etc.), der insbesondere in Ortsrandlage (Verbindungen Gärten, Taubeniederung etc.) von Bedeutung ist.

Diese Vorgaben entsprechen den Naturschutzstandards zur Minderung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen und von Zerschneidungseffekten, vgl. <http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de> (letzter Aufruf 30.05.2013).

## **6.7 Nachrichtliche Übernahmen**

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 und Abs. 6a BauGB sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht gemäß § 9 Abs. 6 BauGB.

Inwieweit die von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt geforderten Sondierungen im Plangebiet bodenarchäologische Funde ergeben (s. Kap. 3.2.1), kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden.

Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) (Anbauverbotszonen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FStrG liegen weit außerhalb des Geltungsbereiches und werden nicht nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

## **6.8 Kennzeichnungen**

Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet werden:

- ▶ Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;
- ▶ Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind;
- ▶ Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Das Gebiet zwischen Dessau und Roßlau gehörte während des 2. Weltkrieges zum Bombenabwurfgebiet. Eine gesonderte Kennzeichnung in der Planzeichnung erfolgt nicht.

Vom Vorhabenträger wurde am 09.04.2013 ein Antrag auf Kampfmittelsondierung beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Dessau-Roßlau gestellt.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

---

## 6.9 Leitungsbestand

Gemäß dem Medienbestandsplan der Stadtwerke Dessau mit Stand vom 06.05.2013 befinden sich entlang der Erschließungswege sowie in den Randbereichen der geplanten Teilgebiete für Photovoltaik Versorgungsleitungen (Trinkwasser, Strom, Gas), sowie eine Trafostation außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 553.

Entsprechende Grundbucheinträge zur Sicherung der Anlagen sind vorhanden, vgl. Stellungnahme der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH vom 24.05.2013. Eine weiterreichende Festsetzung von Leitungsrechten ist nicht erforderlich.

Die erforderlichen Schutzstreifen werden weitestgehend durch die Festsetzung der Baugrenze (Abstand von 5 m zur Grenze der Flächen für Versorgungsanlagen) eingehalten<sup>10</sup>. Bei Niederspannungskabeln sind die vorgegebenen Schutzabstände von 0,5 m links und rechts der Kabelachse einzuhalten. Die genaue Lage der Leitungen ist zur Bauausführung zu ermitteln und die Standorte der Modultische entsprechend anzupassen.

Zaunanlagen mit Pfostenfundamenten sind ggf. zu versetzen, um erforderliche Schutzabstände einzuhalten.

Pflanzmaßnahmen im Bereich der Leitungen sind nicht geplant.

## 6.10 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ gilt für das Plangebiet auch als Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 Abs. 1 BauGB.

Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag) geschlossen. Die Änderung des Durchführungsvertrags ist nur durch Beschluss des Stadtrats zulässig.

---

<sup>10</sup> Gas: Innerhalb des Schutzstreifens entlang der als Darstellung ohne Normcharakter in der Planzeichnung dargestellten Versorgungsleitungen, dessen Außengrenze beiderseits einer jeden Rohrachse in einem Abstand von 2,0 m verläuft, dürfen für die Dauer des Bestehens keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Leitung gefährden oder den Betrieb der Leitung behindern. Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5 m als horizontaler Abstand zwischen der Stammachse der Pflanze und der Außenhaut der Versorgungsanlage. Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens bedürfen der Abstimmung mit dem Versorgungsträger.

---

## 7 Stadttechnische Erschließung

Für Errichtung und Betrieb des Solarparks sind keine besonderen Anforderungen bzw. Änderungen der stadttechnischen Erschließung erforderlich.

### a) Trink-/Brauchwasser

Für den Betrieb des Solarparks ist kein (Trink-) Wasseranschluss erforderlich.

### b) Löschwasser

Für den Betrieb des Solarparks ist kein Löschwasseranschluss erforderlich, da eine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle nicht besteht, bzw. Brände nicht durch Wasser löschar sind, vgl. Kap. 5.1.3.

### c) Entwässerung

Für den Betrieb des Solarparks ist keine Abwasserentsorgung notwendig.

Das auf den Solarmodulen, Verkehrsflächen, Zufahrten und Nebenanlagen/Gebäuden anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes breitflächig zur Versickerung zu bringen. Somit kommt es zu keiner Änderung des Wasserangebotes innerhalb des Plangebietes. Die Versickerung des Niederschlagswassers am Anfallort dient der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate.

### d) Energieversorgung

Zuständiger Netzbetreiber ist die Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau (Stadtwerke Dessau). Der Strombezug für den Eigenbedarf erfolgt über einen separaten Anschluss mit Niederspannung aus dem Netz der Stadtwerke Dessau. Die erzeugte Elektroenergie wird an einem noch nicht benannten Einspeisepunkt dem Netz der Stadtwerke Dessau zugeführt.

### e) Gasversorgung, Fernwärme

Für den Betrieb des Solarparks ist kein Gas- oder Fernwärmeanschluss erforderlich.

### f) Fernmeldeversorgung

Für den Betrieb des Solarparks ist keine Fernmeldeversorgung notwendig.

### g) Abfallentsorgung

Für den Betrieb des Solarparks ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau erforderlich.

---

Abfälle, die bei Errichtung des Solarparks entstehen, sind durch den Verursacher ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 8 Flächenbilanz

Nachfolgend wird die Flächenbilanz in Bezug auf die Biotop- und Nutzungsstruktur wiedergegeben. Die Flächenberechnung erfolgte im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach MLU (2009), vgl. Angaben im Umweltbericht (Kap. 11).

**Tab. 3: Flächennutzungen im Geltungsbereich in der Übersicht**

[Flächenberechnung nach den ALK-Vektordaten des LVerM-GEO vom 09.04.2013, gerundet auf ganze Zahlen]

Nutzungsart	Bestand (m <sup>2</sup> )	Planung (m <sup>2</sup> )
<b>Öffentliche Flächen</b>	<b>601</b>	<b>601</b>
Wasserflächen (inkl. uferbegleitende Gehölze)	167	167
Verkehrsflächen (inkl. Verkehrsbegleitgrün und zugehörige Baumreihe an der Hohen Straße)	434	434
<b>Private Flächen (Solarpark)</b>	<b>75.301</b>	<b>75.301</b>
Ehem. landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Bra- che	72473	0
Teil- oder vollversiegelte Flächen (Wege, Plätze, Stellflächen etc.)	2.828	0 (s. zulässige Versiegelung)
Flächen für Versorgungsanlagen „Erneuerbare Energien / Photovoltaik“	0	75.301
- davon höchstens zulässige Versiegelung (5 %)		3.765
- davon Extensivgrünland (95 %)		71.536
<b>Gesamtfläche</b>	<b>75.902</b>	<b>75.902</b>

## 9 Planverwirklichung

### 9.1 Maßnahmen zur Bodenordnung

Es sind keine Maßnahmen zur Bodenordnung erforderlich.

### 9.2 Kostenschätzung/Kostenverteilung

Der Antragsteller hat sich bereit erklärt, die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Errichtung und Nutzung des geplanten Freiflächen-Photovoltaikparks stehen, zu tragen (Vermessung, Planerstellung, gutachterliche Tätigkeiten, Erschließung, mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die städtebauliche Planung).

## 9.3 Durchführungsvertrag

Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag). Die Änderung des Durchführungsvertrags ist nur durch Beschluss des Stadtrats zulässig.

# 10 Wesentliche Auswirkungen der Planung

## 10.1 Klimaschutz

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll den Zielen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Dessau-Roßlau Rechnung getragen werden sowie ein Beitrag zum Prinzip der effizienten Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet vor dem Hintergrund des Klimawandels und somit auch zum umweltbewussten Umgang mit Ressourcen sowie zur Steigerung der Diversität im Rahmen der Energieerzeugung innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau geleistet werden.

Die für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehenen unbebauten Flächen sind Grünlandflächen, die künftig ohnehin keiner landwirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen. Andere schutzrechtliche Belange sind in Bezug auf die betreffenden Flächen nicht bekannt. Daher kann eine Umnutzung für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbarer Energie nach bisherigem Erkenntnisstand in dieser Hinsicht als geeignet eingeschätzt werden.

Zudem geht der Gesetzgeber davon aus, dass Flächen, die in einer Entfernung von bis zu 110 Metern längs von Schienenwegen liegen, durch Lärm und Abgase des Verkehrs vorbelastet und daher auch zu einem großen Teil sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind. Die Nutzung dieser Flächen zur Stromerzeugung mittels solarer Strahlungsenergie ist daher sinnvoll, wenn keine anderen öffentlichen Vorschriften entgegenstehen.

## 10.2 Natur und Landschaft

Durch die Festsetzung des Versiegelungsgrades und der Entwicklung von Extensivgrünland auf den nicht versiegelbaren Grundflächen des Freiflächen-Photovoltaikparks sind abschließend keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft gegeben (s. Kap. 11 - Umweltbericht). Ein Monitoring ist durchzuführen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde nach den Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt (MLU 2009).

Im Ergebnis ist feststellbar, dass durch die Umsetzung des Vorhabens - unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme (insbesondere Entwicklung von Extensivgrünland auf unversiegelter Fläche), kein Biotopwertverlust verbleibt und die Eingriffe ausgeglichen werden können.

---

Da sogar ein Punktwert-Überschuss entsteht, ist eine potenzielle, kurzfristige Verschlechterung der Biotopstruktur durch Bauarbeiten bis zum 2. Jahr nach Fertigstellung des Solarparks durch gehäuftes Auftreten von Ruderalarten hinnehmbar.

### **10.3 Städtebauliche Entwicklung der Gesamtstadt und des Stadtteils**

Erhebliche (negative) Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung der Gesamtstadt und des Stadtteils sind nicht zu erwarten.

Der Standort zwischen *Wolfener Chaussee* und Bahntrasse Leipzig-Dessau ist für die geplante Nutzung besonders geeignet.

### **10.4 Ortsbild**

Auswirkungen auf das Ortsbild erfolgen durch die vertikalen Modulreihen und die Einzäuerung der Baugebiete. Erhebliche (negative) Auswirkungen sind aufgrund der fehlenden Bedeutung des Plangebietes für das Ortsbild (fehlende Erholungsinfrastruktur, geringe Einsehbarkeit, geringe Frequentierung) nicht zu erwarten.

### **10.5 Verkehr**

Unzumutbare Auswirkungen bezüglich Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten, da außer weniger Wartungseinheiten pro Jahr, keine Ver- und Entsorgung des Gebietes erforderlich ist.

Blendwirkungen auf den fließenden Verkehr (B 184, Bahntrasse) werden bereits durch den Einsatz von Antireflexglas ausgeschlossen.

Baubedingt ist mit einer geringen Verkehrserhöhung durch Bau- und Lieferfahrzeuge zu rechnen; diese beschränken sich aber auf einen relativ kurzen Zeitraum von wenigen Wochen.

### **10.6 Belange der Bevölkerung**

Der Solarpark grenzt nirgends unmittelbar als schutzwürdige Nutzungen an.

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben gehen keine Emissionen aus, die Beeinträchtigungen der Bevölkerung hervorrufen könnten.

Negativ wirkende Blendwirkungen werden bereits durch den Einsatz von Antireflexglas ausgeschlossen.

---

## **10.7 Wirtschaft**

Durch das Vorhaben besteht die Möglichkeit, die regionale Wirtschaft zu stärken, indem qualifizierten örtlichen Baubetrieben die Möglichkeit gegeben wird, sich um die Vergabe von Bauleistungen zu bewerben.

Das Vorhabensgebiet eignet sich aus der Sicht des Bauernverbandes für die geplante Nutzung. Die zum Teil noch landwirtschaftlichen Grünlandflächen werden seit Jahren nicht genutzt und könnten durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Aufwertung erfahren.

## **10.8 Städtischer Haushalt**

Für die städtischen Grundstücke sind keine Änderungen der Bestandssituation festgesetzt.

Der Stadt Dessau-Roßlau entstehen keine weiteren Kosten durch Planung und Umsetzung des Solarparks (s. Durchführungsvertrag).

Durch Verlagerung des Firmensitzes der Photovoltaik-Park Dessau Süd GmbH & Co. KG nach Dessau können positive Wirkungen durch Einnahme von Gewerbesteuer entstehen. Entsprechende Verhandlungen sollen zwischen der Stadtverwaltung und dem Vorhabenträger erfolgen.

---

## Anlage: Rechtsgrundlagen / Literaturverzeichnis

### a) Rechtsgrundlagen

[zitiert nach <http://eur-lex.europa.eu>, [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) und [www.landesrecht.sachsen-anhalt.de](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de), leicht verändert]

- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist
- BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005, zuletzt geändert durch §§ 59 und 60 geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002
- BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- DSchG ST - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert durch § 10 Abs. 7 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist
- FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des europäischen Parlamentes und Rates vom 21.05.1998 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- LEP ST - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011
- NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010
- NbG - Nachbarschaftsgesetz vom 13. November 1997, zuletzt geändert durch § 4 neu gefasst durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341)
- PlanzV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist
- REP 2005: Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (in Kraft seit 24.12.2006)
- ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist
- USchadG - Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
-

VS-RL - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. EG Nr. L 20) – Vogelschutzrichtlinie

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Stadt Dessau (2010): Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Dessau-Roßlau (Baumschutzsatzung) in der Fassung vom 22.07.2010

## **b) Umweltrelevante Normen und Richtlinien**

DIN 18300 Erdarbeiten

DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten

DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten

DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten

DIN 18918 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Ingenieurblogische Sicherungsbauweisen - Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen

DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (2005): Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen 2004. Bonn

TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

## **c) Quellen und weiterführende Literatur**

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Gutachten im Auftrag des BMU. Hannover.

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2008): Monitoring zur Wirkung des novellierten EEG auf die Entwicklung der Stromerzeugung aus Solarenergie, insbesondere der Photovoltaik-Freiflächen - Ergänzungsbericht 2007. Gutachten im Auftrag des BMU. Hannover.

BASTIAN, O. & K.-F. SCHREIBER (1999): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. 2. Aufl., Spektrum Akad. Verlag, Heidelberg-Berlin.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Aula-Verlag, Wiesbaden.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands nach BINOT et al. (1998). Internet: [www.bfn.de](http://www.bfn.de).

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BFN-Skripten 249.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag, Bielefeld.

- BMU & BFN - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT & BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2012): Naturbewusstsein 2011 - Bevölkerungsumfrage zu Natur und biologischer Vielfalt. Hannover 2011.
- BÜRO FÜR URBANE PROJEKTE (2012): Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK Dessau-Roßlau 2025. Leipzig.
- CLEARINGSTELLE EEG (2008): Fotovoltaikanlagen auf Grünflächen im Sinne des §11 Abs. 4 Nr. 3 EEG 2004; Empfehlung Nr. 2008/6. Internet: [http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de/images/literatur/2008-6\\_Empfehlung\[1\].pdf](http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de/images/literatur/2008-6_Empfehlung[1].pdf)
- DEBUS GUTACHTENSTELLE (2012): Untersuchung der Blendung einer geplanten Freiland-Photovoltaikanlage Winkelhof, Seinheim. Leer.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2010): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss). Drucksache 17/1604.
- DIETZ, CHR., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Franck-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DORNBUSCH, G., K. GEDEON, K. GEORGE, R. GNIELKA & B. NICOLAI (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39, 138-143.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- FISCHER, S. & G. DORNBUSCH (2011): Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt – Jahresbericht 2010. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle. Sonderheft 1/2011: 5-36.
- FLL - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU e.V. (2005): Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen 2004. Bonn.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GEKLE, L., J. ZEDDIES & G. KAULE (2008): Auswirkungen einer Nutzungsänderung von Ackerland durch Stilllegung im Zusammenhang mit der Umwidmung von Flächen und Nutzung für Photovoltaikanlagen. Gutachten im Auftrag der Clearingstelle EEG. Internet: [http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de/images/literatur/2008-6\\_Gutachten\[2\].pdf](http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de/images/literatur/2008-6_Gutachten[2].pdf)
- GERHARDS, I. (2003): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. Culterra 33.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (HRSG.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas - eBook Version 1.0. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KUGLER, H., H. NAGEL & S. SZEKELY (2002): Kennzeichnung und Typisierung der Landschaftseinheiten Sachsens-Anhalts auf der Grundlage von Satellitendaten. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 39 (2), 31-40.
- LABO - BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Bearb. Ingenieurbüro Schnittstelle Boden & Baader Konzept GmbH, Ober-Mörlen, Gunzenhausen.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht - Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand 13.03.2009). Internet: [www.la-na.de](http://www.la-na.de), Aufruf: 15.08.2012.
- LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich - Gemeinsamer Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr. Amtsbl. Schl.-H. 2006, S. 607.
-

- LANDESFEUERWEHRVERBAND BAYERN e.V. (2011): Fachinformation für die Feuerwehren Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks. Internet: <http://www.lfv-bayern.de>. Letzter Aufruf: 14.05.2013.
- LANDESREGIERUNG SACHSEN-ANHALT (2007): Das Energiekonzept der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für den Zeitraum zwischen 2007 und 2020.
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Fachinformationssystem Naturschutz Nordrhein-Westfalen. Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>. Letzter Aufruf 03.06.2013.
- LAU LSA – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2012): Auszug aus der Artenerschaffungs-Datenbank der Landes Sachsen-Anhalt; Stand 04.04.2013.
- LAU LSA – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2004): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle. 39, 3-429.
- LAU LSA – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (HRSG.) (2012): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2011. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle. Sonderheft 1/2012.
- LBB ST – LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Stand Oktober 2008.
- LIEDER, K. & J. LUMPE (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Thür. Ornithol. Mitt. 56 , 13-25.
- LIEDER, K. & J. LUMPE (2013): Vögel im Solarpark - eine Chance für den Artenschutz? - Auswertung einer Untersuchung im Solarpark „Ronneburg Süd I“. Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 7, 363-364.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. Laufener Spezialbeiträge 1, 17-30.
- LPR - LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GBR (2003): Landschaftsplan der Stadt Dessau - Fortschreibung 2002. (Stand Oktober 2003). Unveröff. Gutachten Stadt Dessau.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2011): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten.
- MÄRTENS, B. (1999): Demographisch ökologische Untersuchung zu Habitatqualität, Isolation und Flächenanspruch der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, LINNEAUS, 1758) in der Porphyrkuppenlandschaft bei Halle (Saale). Dissertation. Universität Bremen FB 2, Biologie/Chemie.
- MESEBERG, DR. H. (2012): Gutachten G43/2012 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Anwohnern durch eine im Bereich der Ortslage Oberzollhaus-Reitermoos installierte Photovoltaik-Freiflächenanlage. Berlin.
- MIR - MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2009): Arbeitshilfe Bebauungsplanung.
- MLU – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT SACHSEN-ANHALT (2009): Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2. MBl. LSA Nr. 5372004 vom 27.12.2004.; Änderung RdErl. des MLU vom 24.11.2006 – 22.2-22302/2; Wiederinkraftsetzung und zweite Änderung vom 12.03.2009, RdErl. des MLU 22.2-22302/2
- MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2010): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten.
- NABU & UVS (2005): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Bonn-Berlin.
- NEULING, H. (2011): Lieberose - Photovoltaik im Vogelschutzgebiet. NABU-Bundesgeschäftsstelle, Berlin.
-

- PAN - PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2006): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern - Stand Dezember 2006. Internet: <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabMinimalareal.pdf>, letzter Aufruf: 07.05.2013.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, SCHRÖDER & A. SSYMANK (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr. R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/1
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr. R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/2.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ANHALT-BITTERFLED-WITTENBERG (2007): Handreichung „Baurechtliche und regionalplanerische Beurteilung und Bewertung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freiraum der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (Beschluss der Regionalversammlung 14/2007 vom 23.11.2007).
- RIECKEN, U., P. FINCK, U. RATHS, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 34, 318 S.
- RÖCKLE & RICHTER (o.J.): Ausbreitung von Gerüchen in Kaltluftabflüssen. Internet: [www.ima-umwelt.de](http://www.ima-umwelt.de). Letzter Aufruf: 15.05.2013.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCAMONI, A. (1964): Vegetationskarte der Deutschen Demokratischen Republik (1 : 500.000). Berlin.
- SCHARMER, E. & M. BLESSING (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam-Berlin.
- SCHLUMPRECHT, H. (in PLACHTER, H.; D. BERNOTAT; R. MÜSSNER & U. RIECKEN) (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 10, Bonn Bad Godesberg.
- SCHUBOTH, J. & D. FRANK (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt - Teil Offenland. Stand 11.05.2010. Hrsg. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle/Saale.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse - Die Neue Brehm-Bücherei. Verlag: Westarp Wissenschaften 2., aktualis. u. erw. Aufl.
- SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH & PARTNER, FÖA & E. GASSNER (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten im Auftrag des BMVBS. FE Projekt-Nummer 02.0233/2003/LR. Entwurf Juni 2008.
- SOLARPRAXIS AG (2012): Analyse der Blendwirkung Photovoltaik-Anlage Wölfersheim, Deutschland. Berlin
- STADT DESSAU-ROßLAU - STADTPLANUNGSAMT (HRSG.) (2004): Flächennutzungsplan der Stadt Dessau-Roßlau. Stand Oktober 2003.
- STEINECKE & STREIFENEDER 2000): ExWoSt - Forschungsfeld - Baustein2: Fortschreibung des Klimagutachtens Dessau. Aktualisierung der Bewertungskarte Klima/Luft. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Dessau. Freiburg
- STMI BAYERN - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN - Oberste Baubehörde (Hrsg.) (2011): Planungshilfen für die Bauleitplanung - Hinweise für die Ausarbeitung und Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Planungshilfen 2011/2011.
-

- STMI BAYERN - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (Hrsg.) (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Internet: <http://www.bayerisches-innenministerium.de> (letzter Aufruf: 24.10.2012).
- STÜER, B. (2009): Der Bebauungsplan - Städtebaurecht in der Praxis. Verlag C.H. Beck, München, 4. Aufl.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), 265-272.
- TRAUTNER, J., H. LAMBRECHT, J. MAYER & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis - online (1), 1-20.
- WALLRAVEN-LINDL, M.-L., A. STUNZ & M. GEIß (2007): Das Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB 2007 - Muster, Tipps und Hinweise für eine zweckmäßige und rechtssichere Verfahrensgestaltung.
- WEBER, M., U. MAMMEN, G. DORNBUSCH & K. GEDEON (2003): Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 40, Sonderheft.
-